Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1985 GABl. S. 1113 , geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 17. Mai 1988 GABl. S. 530 , vom 24. November 1989 GABl. S. 1276 Az.: IV 3/728I.

Diese Verwaltungsvorschrift soll unter Berücksichtigung der seit dem Runderlaß zur Gemeindeordnung vom 9. Dezember 1977 (GABl. S. 1549) eingetretenen Veränderungen zur einheitlichen Anwendung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beitragen. Für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften enthält sie grundsätzlich nur Erläuterungen, Hinweise und Empfehlungen.
Paragraphen ohne Zusatz sind Paragraphen der Gemeindeordnung.

Zu § 1
Die Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden des Landes ohne Unterschied der Größe und der besonderen Rechtsstellung (Stadtkreise, Große Kreisstädte).Sie enthält auch das Recht der Verwaltungsgemeinschaften.
Die Regelungen der Gemeindeordnung gehen als Spezialvorschriften den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor; enthält die Gemeindeordnung keine abschließenden Regelungen, wird sie gegebenenfalls durch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergänzt.

Zu § 2
Die Vorschrift des § 2 enthält den Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinde und der Einheit der Verwaltung auf der Gemeindeebene.
Soweit die Gemeinden nicht gesetzlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sind, ist es ihnen im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen und welche Vorkehrungen sie hierfür treffen wollen.
Ein geordneter Verwaltungsablauf und die Aufgabenerfüllung müssen gesichert sein.
Grenzen sind den Gemeinden dadurch gesetzt, daß sie auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen haben (§ 78 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 4
1. Die von den Gemeinden rechtsgültig erlassenen Satzungen sind für jedermann, auch für die Organe der Gemeinde und die Aufsichtsbehörden, rechtsverbindlich. Auf Grund von § 4 Abs. 1 erlassene Satzungen über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen können dadurch bewehrt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen nach § 142 zu Ordnungswidrigkeiten erklärt werden.
2. Die Gemeinden sind zum Erlass einer Hauptsatzung nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als sie Gegenstände regeln wollen oder müssen, die nach der Gemeindeordnung der Regelung durch Hauptsatzung bedürfen. Diese Gegenstände sind:
a)die Bestimmung weiterer wichtiger Gemeindeangelegenheiten, über die ein Bürgerentscheid zulässig ist (§ 21 Abs. 1 Satz 3),
b)in Gemeinden mit unechter Teilortswahl die Bestimmung, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2),
c)die Einführung der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 Satz 1),
d)die Bildung eines Ältestenrats (§ 33 a Abs. 1 Satz 1),
e)die Bildung und die Zuständigkeiten von beschließenden Ausschüssen, denen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden (§ 39); der einem beschließenden Ausschuß gleichkommende Werksausschuß wird nach § 2 Abs. 2 i. V. mit § 6 des Eigenbetriebsgesetzes durch die Betriebssatzung gebildet,
f)in Gemeinden mit mehr als 500, aber weniger als 2 000 Einwohnern die Einführung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 42 Abs. 2 Satz 1),
g)die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister (§ 44 Abs. 2 Satz 2),
h)die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten in Stadtkreisen oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn dort Beigeordnete bestellt werden sollen (§ 49 Abs. 1),

i)die Bildung von Gemeindebezirken (Stadtbezirken) und die Bestimmung der Zahl der Bezirksbeiräte (§ 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 2),
k)die Einrichtung von Ortschaften und deren nähere Ausgestaltung (§§ 68 bis 71).
Regelungen, die nicht Inhalt der Hauptsatzung sein können, sollen mit dieser auch nicht verbunden werden.
3. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde, vorbehaltlich besonderer Vorlage- und Genehmigungspflichten (s. auch Nr. 4 zu § 121), anzuzeigen. Um zu vermeiden, daß die Rechtsaufsichtsbehörde eine bereits beschlossene und bekanntgemachte Satzung wegen rechtlicher Mängel nachträglich beanstanden muß, wird empfohlen, rechtlich schwierige Satzungen rechtzeitig mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.
4. Satzungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde nur auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft, soweit nicht durch Gesetz eine weitergehende Prüfung zugelassen ist. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit erstreckt sich nicht nur auf den materiellen Inhalt der Satzung, sondern auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens.
5. Satzungen, mit Ausnahme der Hauptsatzung und der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, können grundsätzlich auch mit rückwirkender Kraft erlassen werden. Die Rückwirkung von Satzungen, aus denen sich eine Belastung ergibt, darf angeordnet werden, wenn sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, sonst nur, wenn die Belastung für die Betroffenen voraussehbar, meßbar und berechenbar ist und wenn kein spezielles gesetzliches Rückwirkungsverbot besteht.
6. In jeder Gemeinde muss eine Satzung über die öffentliche Bekanntmachung bestehen, aus der eindeutig hervorgeht, in welcher der in § 1 Abs. 1 DVO GemO abschließen aufgezählten Formen öffentlich bekanntgemacht wird. Sondergesetzliche Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung bleiben unberührt. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO muß der Hinweis auch die Dauer der Auslegung enthalten. Bei dieser Bekanntmachungsform ist die Bekanntmachung erst nach Ablauf der für den Anschlag festgesetzten Frist von mindestens einer Woche erfolgt; für die Berechnung dieser Frist ist die letzte Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) maßgebend. Auf diese Weise bekanntgemachte Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach Ablauf der Frist in Kraft. Wegen der Bekanntmachung bei Kommunalwahlen vgl. § 55 KomWO.
Zur Ersatzbekanntmachung von Plänen und zeichnerischen Darstellungen siehe § 1 Abs. 3 DVO GemO. Der der Niederlegung dienende Raum muß in einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung liegen und jedermann zugänglich sein. Die Niederlegung muß spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beginnen (bei öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis also vom Tage des Anschlags oder Hinweises an) und während der ganzen Geltungsdauer der Satzung fortdauern; der niedergelegte Satzungsbestandteil ist so zu verwahren, daß er in den Dienststunden ungehindert eingesehen werden kann.
7. Die Heilungsvorschrift des § 4 Abs. 4 betrifft lediglich Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, nicht Verstöße gegen materielles Recht. Zu den Verfahrens- und Formvorschriften gehören insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Einberufung von Sitzungen (§ 34), den Geschäftsgang (§ 36 Abs. 2), die Beschlußfassung (§ 37), das Verbot der Mitwirkung wegen Befangenheit (§ 18) und die Anhörung des Ortschaftsrats (§ 70 Abs. 2), ferner die Verfahrens- und Formvorschriften von Verordnungen, die auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung erlassen worden sind (§ 144 GemO), z. B. der DVO GemO. Die Heilung ist ausgeschlossen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Heilungsfrist von einem Jahr beginnt mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Satzung, die auch den nach Absatz 4 Satz 4 vorgeschriebenen Hinweis enthalten muß. Ortsrecht i. S. des Absatzes 5 sind auch Polizeiverordnungen, die von der Gemeinde erlassen werden.
Verstöße gegen die Mitwirkungsverbote wegen Hinderung und Befangenheit werden beim Erlaß von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen nach Absatz 4 und 5 geheilt, im übrigen nach § 18 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 Satz 5. Die Heilungsvorschriften des Bundesrechts (z. B. § 215 BauGB) gehen den Heilungsvorschriften der GemO vor. Die Heilungsvorschriften finden auch auf Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne Anwendung, die bei Einführung der Heilungsvorschriften am 1. Juli 1983 bereits in Kraft waren, wenn eine Erstreckung nach Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) herbeigeführt worden sind.

Zu § 5

1. § 5 Abs. 1 bezieht sich nur auf den Namen der Gemeinde, nicht auch auf Bezeichnungen im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3; topographische und sonstige Zusätze sind Bestandteile des Namens. Als amtlicher

Name gilt der in dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg herausgegebenen amtlichen Gemeindeverzeichnis aufgeführten Gemeindename. In amtlichen Urkunden oder öffentlichen Büchern und im amtlichen Schriftverkehr darf nur der amtliche Gemeindename geführt werden.
Eine Änderung des Gemeindenamens liegt auch vor bei einer Änderung der Schreibweise des Namens und bei der Hinzufügung eines Zusatzes. Eine Feststellung des Gemeindenamens stellt auch die Klarstellung einer zweifelhaft gewordenen Schreibweise eines Namens dar.
Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde gestellt. Sofern die in § 2 Abs. 3 DVO GemO genannten Stellen noch nicht von den Antragstellern gehört worden sind, haben die Rechtsaufsichtsbehörden die Stellungnahmen einzuholen. Dabei ist in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen als federführende Behörde nur das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, und in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg nur das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg – Außenstelle Karlsruhe – anzuschreiben, das auch die übrigen Stellen (Landesarchivdirektion, Landesdenkmalamt, Württembergische und Badische Landesstelle für Volkskunde, Statistisches Landesamt) beteiligt; die Oberpostdirektion und ggf. das Betriebsamt der Bundesbahn sind gesondert anzuhören. Die Rechtsaufsichtsbehörden teilen ihre Zustimmung den im Verfahren gehörten Stellen unmittelbar mit.
2. Die Bezeichnung «Stadt» kann nur an solche Gemeinden verliehen werden, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge haben. Als untere Grenze ist von einer Zahl von 10 000 Einwohnern auszugehen; der Hauptanteil der Einwohner muß auf ein im wesentlichen geschlossenes Siedlungsgebiet entfallen. Eine städtische Siedlungsform ist nicht schon dann gegeben, wenn ausgedehnte Wohnsiedlungen entstanden sind. Es muß hinzukommen, daß die gesamte Struktur der Gemeinde städtisches Gepräge aufweist. Dazu gehören außer genügenden Straßen, Gehweg-, Parkplatz- und Grünanlagen, modernen Anforderungen entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie z. B. einer angemessenen ärztlichen Versorgung auch Einkaufsmöglichkeiten für die Deckung des gehobenen Bedarfs in zumindest einem sich als Zentrum abzeichnenden Teil der Gemeinde. Auch der Stand von Sanierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahl und die Größe der vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie das zahlenmäßige Verhältnis des in ihnen beschäftigten Bevölkerungsteils zu dem in der Landwirtschaft tätigen Teil der Bevölkerung von Bedeutung. Dabei spielt auch die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde in bezug auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Erschließung von neuem Bau-, Industrie- und Gewerbegelände eine Rolle. Vor allem gehört zum städtischen Gepräge, daß die Gemeinde Mittelpunkt ihres Verwaltungsraums ist.
3. Unter sonstigen überkommenen Bezeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 sind nur Bezeichnungen zu verstehen, die Gemeinden entweder nach früherem Recht ohne eine besondere Verleihung annehmen und weiterführen durften oder die ihnen verliehen worden sind. Eine neue Verleihung sonstiger Bezeichnungen kommt nur in Betracht, wenn ganz besondere Verhältnisse eine Hervorhebung vor den anderen Gemeinden rechtfertigen. Werbeangaben, z. B. als Hinweis auf eine in der Gemeinde besonders entwickelte Industrie, scheiden als amtliche Bezeichnung aus. Die Begriffe «Stadtkreis» und «Große Kreisstadt» (§ 3) sind keine besonderen Bezeichnungen im Sinne von § 5 Abs. 3. Hauptsächlich geht es um die Bezeichnung «Bad». Für die Verleihung dieser Bezeichnung ist das Vorhandensein von Heilquellen nicht unbedingt ausschlaggebend. Auch Gemeinden mit einem Vorkommen an anderen natürlichen Heilmitteln und besonderen Kureinrichtungen können für eine solche Verleihung in Betracht kommen. Allgemein muß jedoch gefordert werden, daß die Kureinrichtungen der Gemeinde ihr besonderes Gepräge geben und daß die hygienischen Verhältnisse der Gemeinde, die Unterbringungsverhältnisse für die Heilung Suchenden, die ärztliche Betreuung und Versorgung und die kulturellen Veranstaltungen dem Niveau entsprechen, das von einer Gemeinde mit der amtlichen Bezeichnung «Bad» in der Öffentlichkeit erwartet wird. Im Interesse des Fremdenverkehrs, der Erholungsuchenden und der Rechtsklarheit bei den im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutungsgleich verwendeten Begriffen wird die kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung «Bad» grundsätzlich erst nach der Anerkennung der Artbezeichnung «Heilbad» nach § 11 des Kurortegesetzes verliehen werden. Eine sonstige Bezeichnung kann auch für einen Ortsteil verliehen werden. In diesem Fall darf die besondere Bezeichnung nur im Zusammenhang mit dem Namen dieses Ortsteils geführt werden. Anträge auf Verleihung von Bezeichnungen sind von den Rechtsaufsichtsbehörden mit den notwendigen Unterlagen und mit einer eigenen Stellungnahme auf dem Dienstweg vorzulegen.
4. Der Fortbestand und die Pflege der Namen von bewohnten Gemeindeteilen (Ortsteilen), die als Gemeindenamen vielfach durch Gemeindereformen untergegangen sind, sind erwünscht. Zu ihrer Verwendung im amtlichen Schriftverkehr wird auf die Empfehlung des Innenministeriums vom 22.

Dezember 1983 (GABl. 1984 S. 91) hingewiesen. Der Name von Ortsteilen kann nur im Zusammenhang mit dem Gemeindenamen aufgeführt werden.
Die nach § 2 Abs. 4 DVO GemO erforderliche Mitteilung der Benennung oder Umbenennung eines Ortsteils an die im Vorverfahren gehörten Stellen ist unmittelbar an diese zu richten.

Zu § 6
1. Neue Wappen der Gemeinden sollen inhaltlich begründet, schlicht, einprägsam und in wenige Felder geteilt sein. Sie dürfen in Form und Anlage nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstoßen. Die zwei Farben der Flagge (§ 3 Abs. 2 Satz 2 DVO GemO) werden in der Weise aus den Farben des Gemeindewappens abgeleitet, daß die erste Farbe (vorn in der Flagge = links vom Beschauer) die des Schildbildes und die zweite Farbe (hinten in der Flagge = rechts vom Beschauer) die des Schildgrundes ist. Die Verleihung einer Gemeindeflagge berechtigt die Gemeinde auch zur Führung einer Flagge mit aufgesetztem Gemeindewappen (Dienstflagge) für öffentliche Gebäude einschließlich der Schulen.
In Fragen des Wappen- und Flaggenwesens werden die Gemeinden in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart und in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg vom Generallandesarchiv Karlsruhe unter Einschaltung der Landesarchivdirektion beraten.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben über die Verleihung Urkunden herzustellen. Dabei sind die in den Stellungnahmen der Archivbehörde enthaltenen Beschreibungen zu verwenden. Auf die Rückseite der Wappenzeichnungen ist über die Verleihung des Rechts ein entsprechender Vermerk zu setzen. Eine Mehrfertigung der Verfügung über die Verleihung des Rechts ist zusammen mit der Zweitschrift der Verleihungsurkunde und einer Wappenzeichnung der Landesarchivdirektion zuzuleiten, die eine jährliche Bekanntgabe der Verleihungen der Wappen und Flaggen im Gemeinsamen Amtsblatt veranlaßt.
3. Die Änderung eines Wappens und einer Flagge kann nur in der Form einer Neuverleihung geschehen.

Zu § 8
1.Änderungen von Gemeindegrenzen liegen vor, wenn
a)Gebietsteile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert werden (Umgliederung),
b)eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird (Eingliederung) oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden (Neubildung durch Vereinigung),
c)Gebietsteile aus einer oder mehreren Gemeinden ausgegliedert werden und aus ihnen eine neue Gemeinde gebildet wird,
d)Gemeinden aufgelöst und ihr Gebiet in mehrere andere Gemeinden eingegliedert oder aus ihrem Gebiet mehrere neue Gemeinden gebildet werden.
Abgesehen von der zwangsweisen Grenzänderung (§ 8 Abs. 3 Satz 1) bedarf davon nur die Neubildung einer Gemeinde nach den Buchstaben c und d eines Gesetzes; die übrigen Änderungen von Gemeindegrenzen können nach § 8 Abs. 2 von den Gemeinden selber mit staatlicher Genehmigung vorgenommen werden.
2. Die Anhörung der in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnenden Bürger nach § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 dient der Information über ihre Meinung zu der vorgesehenen Grenzänderung. Das Ergebnis dieser Anhörung hat keine konstitutive Wirkung; der Gemeinderat und der Gesetz- oder Verordnungsgeber sind an das Anhörungsergebnis nicht gebunden.
Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann über die Änderung von Gemeindegrenzen auch ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Bei einem freiwilligen Zusammenschluß (Eingliederung oder Vereinigung) entfällt nach § 8 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz vor einem solchen Bürgerentscheid die Bürgeranhörung; dagegen ist die Bürgeranhörung bei einer Umgliederung vor einem Bürgerentscheid nicht entbehrlich, da das Ergebnis des Bürgerentscheids nicht die Meinung der Bevölkerung des unmittelbar betroffenen Gebiets zu erkennen gibt.
3. Die Genehmigung der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bewirkt zusammen mit dieser die Grenzänderung. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die für die Genehmigung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind in § 6 DVO GemO bestimmt.
Die Genehmigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung; es genügt ihr Zugang bei den beteiligten Gemeinden. Die Grenzänderung ist jedoch von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntzumachen; diese Bekanntmachung hat nur deklaratorischen Charakter. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet das Statistische Landesamt und das Landesvermessungsamt.

Die Rechtsaufsichtsbehörden berichten dem Innenministerium, sobald sie von Verhandlungen über Zusammenschlüsse von Gemeinden oder über die Änderung von Gemeindegrenzen, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, Kenntnis erlangen; ebenso haben die oberen Rechtsaufsichtsbehörden in diesen Fällen dem Innenministerium vor der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zu berichten. Ferner berichten die Rechtsaufsichtsbehörden dem Innenministerium, wenn eine Grenzänderung, die aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten erscheint, nach Scheitern einer freiwilligen Lösung durch Gesetz oder Rechtsverordnung herbeigeführt werden soll.

Zu § 9

1. Aus haushalts- und abgaberechtlichen Gründen sollten Grenzänderungen grundsätzlich nur zum Jahresbeginn wirksam werden.
2.Das bisherige Ortsrecht gilt in den von der Grenzänderung unmittelbar betroffenen Gebieten fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt; dies gilt nicht für die bisherige Hauptsatzung, die in dem von der Grenzänderung unmittelbar betroffenen Gebiet sofort außer Kraft tritt. Durch die Vereinbarung können Bestimmungen über die Ersetzung fortgeltenden bisherigen Rechts getroffen werden. Zur Erstreckung von Ortsrecht einer aufnehmenden Gemeinde auf das aufgenommene Gebiet bedarf es jedoch des Erlasses einer besonderen Erstreckungssatzung bzw. -verordnung; dies gilt nicht für die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde, die stets für das ganze Gemeindegebiet in seinem jeweiligen Umfang gilt. Es ist zu beachten, daß unterschiedliches Ortsrecht grundsätzlich gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG verstößt, so daß es nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur für eine bestimmte Übergangszeit von in der Regel nicht mehr als drei, höchstens fünf Jahren weitergelten darf. Bebauungspläne gelten auch nach Grenzänderungen unbefristet weiter.
3. Im Falle der Neubildung einer Gemeinde ist die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der neuen Gemeinde zu regeln. Wird eine neue Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden gebildet, kommt hierfür die Bildung eines vorläufigen Gemeinderats aus Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und die Bestellung eines Amtsverwesers nach § 48 Abs. 2 durch diesen in Frage; dabei ist zu regeln, wer bis zur Bestellung des Amtsverwesers die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt.
4. Für die «Streitvertretung» der eingegliederten Gemeinde nach § 9 Abs. 1 Satz 4 sind die Zahl der Vertreter, ihre Vertretungsbefugnis (bei mehreren Vertretern nur gemeinsame Vertretungsbefugnis) und die Vertretungsfrist zu bestimmen. Zu «Streitvertretern» können nach § 9 Abs. 2 Satz 4 i. V. mit Satz 1 nur bestimmte Personen bestellt werden; werden diese Personen Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde, fallen sie nicht unter das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 Satz 1, weil sie als gesetzliche Vertreter der eingegliederten Gemeinde gelten.

Zu § 10

1. Der Bestimmung des § 10 Abs. 1 liegt der öffentlich-rechtliche Begriff des Wohnens zugrunde. Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung (§ 16 des Meldegesetzes) unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
2. Die Satzung über Hand- und Spanndienste ist nicht von Fall zu Fall, sondern als eine Dauerregelung von den Gemeinden zu erlassen, die von der Möglichkeit der Gemeindedienste Gebrauch machen wollen. Wenn Geldablösung vorgesehen wird, muß den Dienstpflichtigen die Wahl gelassen werden, ob sie den Ablösungsbetrag anstelle der Naturaldienste leisten wollen; die Leistung des Ablösungsbetrags darf nicht von vornherein gefordert werden.
In Gemeinden, in denen eine Satzung über Gemeindedienste besteht, beschließt der Gemeinderat, ob eine bestimmte Pflichtaufgabe der Gemeinde mit Hilfe des Gemeindedienstes durchgeführt werden soll. Eine Beschränkung der Gemeindedienste auf einzelne Ortsteile oder Ortschaften einer Gemeinde in der Weise, daß nur die dortigen Einwohner verpflichtet und herangezogen werden, ist nicht zulässig; ebenso ist eine Delegation der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Heranziehung auf Ortschaftsräte ausgeschlossen. Die Heranziehung der Pflichtigen erfolgt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats durch den Bürgermeister. Es empfiehlt sich, den Heranziehungsbescheid schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und dem Betroffenen zuzustellen.
Die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erzwingung der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden, wenn dies in der Satzung über die Gemeindedienste nach § 142 vorgesehen ist.

Zu § 11
1. Der Anschluss– und Benutzungszwang nach § 11 Abs. 1 und 2 kann nur für die im Gesetz genannten Einrichtungen und nur bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses eingeführt werden. Das öffentliche Bedürfnis muß durch die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr oder der Förderung der Wohlfahrt der Allgemeinheit begründet sein; dazu können auch Gründe des Umweltschutzes gehören. Fiskalische Erwägungen allein können die Einführung des Anschluß– und Benutzungszwanges nicht rechtfertigen.
2. Der Anschlusszwang hat zum Inhalt, dass jeder, für dessen Grundstück das Gebot des Anschlusszwanges besteht, die zur Herstellung des Anschlusses notwendigen Vorrichtungen auf seine Kosten treffen muss. Der Benutzungszwang verpflichtet darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet zugleich die Benutzung anderer, ähnlicher Einrichtungen. Die Bestimmungen der Satzung dürfen nicht weiter in Freiheit und Eigentum der Pflichtigen eingreifen, als dies unbedingt notwendig ist, um die Erreichung des mit der Einrichtung verfolgten Zweckes sicherzustellen. Die Satzung kann nicht bestimmen, daß die vom Pflichtigen zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung erstellte Anlage Teil der öffentlichen Einrichtung wird.

Zu § 12
1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen. Damit besteht für diese Personen die Möglichkeit, in mehreren Gemeinden des Landes Bürger zu sein.
2. Im übrigen kann niemand in mehreren Gemeinden des Landes Bürger sein. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West), so ist seine Hauptwohnung im Sinne des Absatzes 2 die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

Zu § 14
1. Das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen ist Ausfluss des Bürgerrechts in der Gemeinde. Das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten bezieht sich insbesondere auf die Anhörung bei Gemeindegrenzänderungen (§ 8 Abs. 2 und 3), die Äußerung zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nach § 20 Abs. 2 Satz 2, den Antrag auf Bürgerversammlung (§ 20 a Abs. 2), den Bürgerantrag (§ 20 b), das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid (§ 21).
2. Die Regelung des Ausschlusses vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist abschließend.

Zu § 15
1.Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Bürgers in der Gemeinde kann neben dem nur durch allgemeine Wahl erreichbaren Amt eines Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats in einem Ehrenamt mit einem bestimmten abgegrenzten Kreis gemeindlicher Verwaltungsaufgaben für längere Dauer (z. B. ehrenamtlicher Archivar) oder in der ehrenamtlichen Mitwirkung bei Durchführung einzelner Aufgaben (z. B. als beratendes Mitglied in einem Ausschuß des Gemeinderats, Mitwirkung in einem Wahlorgan oder bei statistischen Erhebungen) bestehen.
2.Bürger, die ein Ehrenamt im Sinne der Nummer 1 wahrnehmen, sind in der Regel von der Gemeinde zu Ehrenbeamten zu ernennen; hierbei sind § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 7 Satz 8 zu beachten. Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.
3. Soweit ein ehrenamtlich Tätiger nicht zum Ehrenbeamten ernannt wird, sind die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung und die Rücknahme der Bestellung an keine besondere Form gebunden; es empfiehlt sich jedoch, sie schriftlich vorzunehmen.

Zu § 16
1. Die Aufzählung der wichtigen Gründe für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit in § 16 Abs. 1 ist nicht abschließend. Der Bürger kann aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat, bei Ortschaftsräten durch den Ortschaftsrat, ausscheiden. Wird ein Antrag abgelehnt, empfiehlt es sich, die Entscheidung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Tritt ein Ablehnungsgrund erst im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit ein, ist der Bürger verpflichtet, die Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag fortzusetzen.
2.Ist eine Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch Verwaltungsakt erfolgt, kann die Übernahme und Ausübung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden, wenn ein Antrag auf Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gestellt oder dieser abgelehnt worden ist.
3. Die Ahndung mit einer Geldbuße nach § 87 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 nicht möglich. Während das Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 auch neben

einem Zwangsgeld nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzt werden kann, können die Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 nicht gleichzeitig, sondern nur eine von beiden Sanktionen verhängt werden. Für die Auferlegung des Ordnungsgeldes und die Aberkennung des Bürgerrechts ist, auch für Ortschaftsräte, der Gemeinderat zuständig.

Zu § 17

1.Ehrenamtlich tätige Bürger können nicht immer ohne weiteres erkennen, welche Angelegenheit ihrer Natur nach unter die Amtsverschwiegenheit fällt; die Gemeinden sollten daher die notwendige Geheimhaltung nach Möglichkeit jeweils besonders anordnen. Dadurch und durch die vorgeschriebene Aufhebung der Anordnung nach dem Wegfall ihrer Voraussetzungen werden Zweifel vermieden.
2. Das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 erstreckt sich auf alle Ansprüche und Interessen Dritter, sowohl privat-rechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Art. Es gilt sowohl im weisungsfreien als auch im weisungsgebundenen Wirkungskreis der Gemeinde; die Ansprüche oder Interessen des Dritten müssen sich nicht gegen die Gemeinde als Rechtssubjekt richten, vielmehr ist ausreichend, daß sie vor der Gemeinde als Behörde geltend gemacht werden. Die Vertretung in Bußgeldverfahren, solange diese bei der Gemeinde anhängig sind, wird jedoch nicht von dem Vertretungsverbot erfaßt. Für ehrenamtlich mitwirkende Bürger, die nur zur Erledigung bestimmter einzelner Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, ist das Verbot auf die Angelegenheiten beschränkt, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen.
Es empfiehlt sich, die Entscheidung des Gemeinderats oder des Bürgermeisters über das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsverbots dem betroffenen ehrenamtlich tätigen Bürger in Form eines schriftlichen Verwaltungsakts mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Sie kann so gefaßt werden, daß sie alle gleichartigen Angelegenheiten betrifft.
3.Wegen der Anwendung von Verwaltungszwang und der Auferlegung eines Ordnungsgeldes vgl. Nr. 3 zu § 16. Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 können nur verhängt werden, wenn eine Vertretung entgegen einer bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ausgeübt wird. Die Fortsetzung der verbotenen Vertretung muß nicht in derselben Angelegenheit erfolgt sein, in der die Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ergangen ist; die Sanktion ist auch wegen Ausübung der verbotenen Vertretung in einer gleichen Angelegenheit wie derjenigen zulässig, in der die Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ergangen ist (vgl. oben Nr. 2).

Zu § 18

1.Die Befangenheitsvorschriften des § 18, die nach § 52 auch für den Bürgermeister und die Beigeordneten gelten, gehen den Befangenheitsvorschriften der §§ 20 und 21 LVwVfG vor und sind abschließend, so daß sie auch nicht durch diese Vorschriften ergänzt werden; dies gilt auch, soweit sie sich auf Verwaltungsverfahren nach § 9 LVwVfG beziehen. Beamtenrechtliche Vorschriften werden davon nicht berührt.
Die Befangenheitsvorschriften dienen der Sauberkeit der Gemeindeverwaltung. Sie sollen die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der Gemeindeverwaltung und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern. Deswegen schließen sie einen ehrenamtlich tätigen Bürger von der Ausübung des Ehrenamtes aus, wenn die Möglichkeit besteht, daß er sich dabei nicht oder nicht nur von den Interessen der Gemeinde, sondern zumindest auch von einem sich davon erhebenden anderen Interesse (Sonderinteresse) leiten lassen könnte.
Die Befangenheitsvorschriften knüpfen an äußere Tatbestandsmerkmale an und unterstellen eine daraus folgende Interessenkollision. Es kommt danach nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Interessenkollision gegeben ist; es genügt ihre Möglichkeit. Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden.
2. Für die Anwendung der einzelnen Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 wird folgendes hingewiesen.
Absatz 1
Nr. 2
Verwandte bis zum dritten Grad sind Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, nicht dagegen Vettern und Basen. Verwandter ist auch der als Kind Angenommene, weil er nach dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt; bei volljährig als Kind Angenommenen gilt dies allerdings nur im Verhältnis zum Annehmenden, nicht auch zu dessen Verwandten.
Nr. 3
Verschwägert bis zum zweiten Grad ist der eine Ehegatte mit den Großeltern, Eltern und Geschwistern des anderen Ehegatten sowie dessen Kindern und Enkeln. Eine Schwägerschaft besteht weiter, wenn die

Ehe, durch die die Schwägerschaft vermittelt wird, aufgelöst ist; sie besteht nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.
Nr. 4
Zu den vertretenen Personen gehören nicht nur natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern auch nichtrechtsfähige Vereine als Personenmehrheit; hier werden die Mitglieder des satzungsmäßigen Vorstands als bevollmächtigte Vertreter von der Vorschrift erfaßt. Ob die Vertretung der Personen allein oder nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, ist unerheblich.
Absatz 2
Nr. 1
«Jemand» im Sinne der Vorschrift können außer natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, also z. B. auch das Land und der Bund sein. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Beamtenverhältnis. Somit findet dieser Befangenheitstatbestand auch auf Landes- und Bundesbedienstete Anwendung. Einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil kann eine Entscheidung dem Land oder dem Bund im Sinne dieser Vorschrift jedoch nur dann bringen, wenn sie für diese so gewertet werden muß wie für eine Privatperson. Dies ist nur der Fall, wenn fiskalische Interessen des Landes oder Bundes (z. B. als Grundstückseigentümer oder -erwerber) berührt sind, nicht jedoch wenn eine Entscheidung den hoheitlichen Aufgabenbereich des Landes oder Bundes betrifft.
Eine Ausnahme vom Ausschluß wegen des Bestehens eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses zum Sonderinteressenten gilt nur dann, wenn die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung im konkreten Fall die nach diesem abstrakten Befangenheitstatbestand bestehende gesetzliche Vermutung der Befangenheit widerlegen.
Nrn. 2 und 3
Zu den Handelsgesellschaften, auf deren Gesellschafter diese Vorschrift Anwendung findet, gehören die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gilt § 18 Abs. 1.
Rechtlich selbständige Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl die privatrechtlichen als auch etwaige öffentlich-rechtliche Unternehmen.
Gleichartige Organe wie der Vorstand und der Aufsichtsrat sind nur solche Organe, die kraft Gesetzes, Satzung oder anderen Bestimmungen über die Verfassung des Unternehmens gleichartige Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse wie ein Vorstand oder Aufsichtsrat im allgemeinen haben; das ist im Einzelfall zu ermitteln. Obliegt einem Organ ausschließlich die Entlastung anderer Organe oder Funktionsträger, begründet diese Befugnis für sich allein noch nicht die Stellung eines gleichartigen Organs i. S. der Nummer 2. Danach fallen z. B. die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sowie die Generalversammlung und die Vertreterversammlung der Genossenschaft nicht unter Absatz 2 Nr. 2.
Wer einem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, ist auch dann nicht befangen, wenn das Organ das Unternehmen oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vertritt; die Bestimmung des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 geht insoweit der des Absatzes 1 Nr. 4 als speziellere Regelung vor.
3. Ehrenamtlich Tätige haben Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach § 18 Abs. 4 Satz 1 anzuzeigen; hierauf sollten sie bei ihrer Verpflichtung hingewiesen werden. Bei Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats entscheidet in Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, das entsprechende Gremium, nicht dessen Vorsitzender; dies gilt in diesen Fällen auch hinsichtlich des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Ortsvorstehers als Vorsitzende des Gemeinderats, eines Ausschusses und des Ortschaftsrats, auch wenn die Beigeordneten oder der Ortsvorsteher nicht stimmberechtigt sind. Der Betroffene muß während der Beratung und Beschlußfassung über seine Befangenheit den Sitzungsraum verlassen. Die Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Ortschaftsrats über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
4.Ein wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossenes Mitglied des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des Ortschaftsrats muß bei einer öffentlichen Sitzung die Sitzung verlassen; er muß sich dazu deutlich räumlich von dem Gremium entfernen, kann aber in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung muß der Betroffene dagegen den Sitzungsraum verlassen. Der Vorsitzende ist für die Beachtung dieses Gebotes verantwortlich.
5. Beschließt der Gemeinderat über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne, gehen die Regelungen des § 4 Abs. 4 und 5 der Regelung des § 18 Abs. 6 vor.

Eine Verletzung der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 mit der Folge der Rechtswidrigkeit des gefaßten Beschlusses nach § 18 Abs. 6 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Gemeinderat, Ausschuß oder Ortschaftsrat bei der Entscheidung nach § 18 Abs. 4 das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu Unrecht verneint hat, und der Befangene an der Beratung und Beschlußfassung mitgewirkt hat.
Beschlüsse, die nach § 18 Abs. 6 Satz 1 rechtswidrig sind, können von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 121 Abs. 1 beanstandet werden. Maßnahmen zum Vollzug solcher rechtswidrigen Beschlüsse sind ebenfalls rechtswidrig; ein darauf gestützter Verwaltungsakt ist aufhebbar.
Die Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Befangenheitsvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit der Beschlußfassung in einem Rechtsbehelfsverfahren oder im Rahmen der Rechtsaufsicht geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Beschluß auch nicht mehr im Wege der Rechtsaufsicht beanstandet werden.

Zu § 19
1. § 19 gewährt einen Anspruch auf Entschädigung nur für solche ehrenamtliche Tätigkeiten, die für die Gemeinde wahrgenommen werden. Bei Gemeinderäten gehört dazu die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen, die notwendig sind, Gemeinderats- oder Ausschußsitzungen vorzubereiten, wobei in der Regel jeweils nur eine Sitzung zur Vorbereitung notwendig sein wird, ferner die Tätigkeit, die in der Eigenschaft als Gemeinderat auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats geleistet wird.
2. Als Verdienstausfall im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten auch die Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a RVO und § 119 Abs. 4 a AVG. Als Verdienst im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gilt auch eine dem Einkommen aus eigener Tätigkeit entsprechende Ersatzleistung.
3. Auslagen und Verdienstausfall sind in der tatsächlich entstandenen Höhe – bis zu den etwa festgesetzten Höchstbeträgen – zu erstatten, wenn nicht durch Satzung eine pauschale Abgeltung des Entschädigungsanspruchs nach Durchschnittssätzen oder durch Gewährung von Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.
Durchschnittssätze (§ 19 Abs. 2) können für Auslagen und Verdienstausfall einheitlich oder getrennt oder auch nur für einen der beiden Entschädigungstatbestände festgesetzt werden, müssen jedoch für alle ehrenamtlich Tätigen ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit gleich sein und können deshalb nur nach dem mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gestaffelt sein. Eine Aufwandsentschädigung (§ 19 Abs. 3) ist als ein grundsätzlich regelmäßig zu zahlender Betrag festzusetzen, sie kann aber auch ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für unterschiedliche Funktionen kann die Aufwandsentschädigung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
Durchschnittssätze und Aufwandsentschädigung können nur in festen Beträgen festgesetzt und an veränderte Verhältnisse nur durch eine betragsmäßige Neufestsetzung angepaßt werden; eine Dynamisierung, etwa durch Bezugnahme auf die Beamtenbesoldung, ist nicht zulässig.
Die Satzung darf kein Wahlrecht des ehrenamtlich Tätigen zwischen den Entschädigungsarten vorsehen. In Fällen einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme kann neben einer Aufwandsentschädigung ausnahmsweise eine Entschädigung nach § 19 Abs. 1 oder § 19 Abs. 2 gewährt werden.
4. Unberührt von § 19 bleiben sondergesetzliche Bestimmungen.
So richten sich z. B.
–bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 5 und 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG), bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern nach Satzungsregelung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Mindestbetrags nach § 9 AufwEntG,
–bei Ehrenbeamten die Reisekostenvergütung unmittelbar nach dem Landesreisekostengesetz, der Ersatz von Sachschäden unmittelbar nach § 102 LBG,
–bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Entschädigung nach § 17 des Feuerwehrgesetzes.

Zu § 20
1. Die Unterrichtungspflicht des Gemeinderats bezieht sich nicht nur auf die wichtigen Angelegenheiten im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 2, sondern auf alle allgemein, d. h. für die ganze Bevölkerung der Gemeinde oder Teile davon, bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Information, deren Art und Weise dem Gemeinderat freigestellt ist, soll gleichzeitig dazu dienen, das Interesse der Bevölkerung an der Verwaltung der Gemeinde zu wecken und zu beleben.
2. Eine besondere Pflicht obliegt dem Gemeinderat in dieser Hinsicht bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind. In diesen Fällen soll den Bürgern über die möglichst frühzeitige Unterrichtung der Einwohner hinaus bei einem entsprechenden Bedürfnis auch Gelegenheit zur Äußerung gegeben

werden. Dabei geht es nicht um eine formalrechtliche Verfahrensbeteiligung, sondern um eine die Willensbildung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane lediglich unterstützende Beteiligung, die den Zweck hat, die von der Planung berührten Belange und Bedürfnisse zu ermitteln und den Planungsprozeß transparent zu machen. Im Unterschied zu Vorschriften über eine förmliche Verfahrensbeteiligung, die unberührt bleiben, begründet § 20 Abs. 2 Satz 2 keinen Rechtsanspruch. Die Form der Unterrichtung und eventuellen weitergehenden Beteiligung nach § 20 Abs. 2 ist der Gemeinde freigestellt; in Frage kommt hierfür auch die Bürgerversammlung.

Zu § 20 a

1. Die Einberufung zu dem vom Gemeinderat anzuberaumenden Termin mit rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Die Teilnahme an der Bürgerversammlung kann nur auf die Einwohner, nicht auf die Bürger beschränkt werden; auf eine etwaige Beschränkung ist in der Einberufung hinzuweisen; das gleiche gilt, wenn an einer vom Gemeinderat für einzelne Ortsteile, Gemeindebezirke oder Ortschaften anberaumten Bürgerversammlung nur die dort wohnenden Einwohner teilnahmeberechtigt sein sollen.
Der Ortschaftsrat kann eine Bürgerversammlung nur für die betreffende Ortschaft und nur zur Erörterung der sie betreffenden Angelegenheiten anberaumen; eine solche Bürgerversammlung kann auf die Einwohner in der Ortschaft beschränkt werden.
Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderats oder einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung zum Vorsitzenden bestimmen.
2. Die Gemeindebürger haben das Recht, eine Bürgerversammlung, auch auf Ortsteile, Gemeindebezirke oder Ortschaften beschränkt, mit einer von ihnen selbst bestimmten Tagesordnung zu beantragen. Der Gemeinderat muss möglichst rasch über die Zulässigkeit eines Antrags auf Anberaumung einer Bürgerversammlung entscheiden, da diese für den Fall der Zulässigkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden muß. Der Tag des Eingangs des Antrags ist auch maßgebend für die Feststellung, ob vorgesehene Tagesordnungspunkte innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand einer beantragten oder vom Gemeinderat anberaumten Bürgerversammlung waren.
Das Nähere über das Unterschriftenerfordernis des § 20 a Abs. 2 Satz 3 ist in § 41 Abs. 1 KomWG geregelt. Über die Zulässigkeit einer auf einen Ortsteil, einen Gemeindebezirk oder eine Ortschaft beschränkten Bürgerversammlung entscheidet ebenfalls der Gemeinderat. Dieser kann aber die Anberaumung und Durchführung der im Falle der Zulässigkeit des Antrags in einer Ortschaft abzuhaltenden Bürgerversammlung dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher überlassen.
Der Termin der beantragten Bürgerversammlung ist vom Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat festzusetzen, Einberufung und ortsübliche Bekanntgabe obliegen wie bei anderen Bürgerversammlungen dem Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher. Ob der Kreis der Teilnahmeberechtigten im Sinne der Ausführung unter Nr. 1 beschränkt werden kann, richtet sich nach dem Antrag. Die Leitung kommt auch bei dieser Bürgerversammlung ausschließlich dem Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder dem von diesem bestimmten Vertreter zu.
3. Für die ortsübliche Bekanntgabe gelten im Gegensatz zur öffentlichen Bekanntmachung weniger strenge Erfordernisse. Sie muss ihren Unterrichtszweck in herkömmlicher Weise erfüllen können. Dafür kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch z. B. der Anschlag an den Verkündungstafeln ohne gleichzeitigen Hinweis durch Zeitung oder auf sonstige Weise genügen.
4. Die Bürgerversammlung ist zwar kein beschließendes Organ der Gemeinde, dient aber auch nicht nur dazu, die Erklärungen der Gemeindeverwaltung entgegenzunehmen, sondern soll der Bevölkerung die Gelegenheit geben, selbst ihren Willen zu bekunden und Vorschläge und Anregungen zu geben.

Zu § 20 b

1. Mit dem Instrument des Bürgerantrags ist der Bürgerschaft die Möglichkeit gegeben, die Behandlung einer bestimmten Gemeindeangelegenheit durch den Gemeinderat herbeizuführen; die Angelegenheit muss den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats betreffen. Die Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses bleibt unberührt. Die Anhörung nach § 20 b Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz muß im Gemeinderat oder im zuständigen beschließenden Ausschuß vor der Beratung der Angelegenheit erfolgen.
2. Das Nähere über das Unterschriftenerfordernis nach § 20 b Abs. 2 Satz 3 ist in § 41 Abs. 1 KomWG geregelt.

Zu § 21

1. Ein Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann nur öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 betreffen. Diese Einrichtungen müssen nicht notwendig im Eigentum der Gemeinde stehen; sie können auch von privaten Trägern errichtet und betrieben werden, und ihre

Benutzung kann auch privatrechtlich ausgestaltet werden; Voraussetzung für das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde ist in diesen Fällen jedoch stets, daß die Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder z. B. eines Überlassungsvertrags in der Lage ist, die Benutzung zu bestimmen und die Nutzung durch die Allgemeinheit zu gewährleisten. Eine öffentliche Einrichtung kann auch dann Gegenstand eines Bürgerentscheides sein, wenn die Gemeinde gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften Träger der Einrichtung oder Gesellschafter des Trägers ist und nur gemeinsam mit diesen die Benutzung bestimmen kann. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Einrichtung (auch) der Gesamtheit der Einwohner der Gemeinde zugute kommt.
Der Bürgerentscheid über die Errichtung oder Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung kann nicht nur das «Ob», sondern auch das «Wie» oder «Wo» des Vorhabens zum Gegenstand haben. Damit können auch planerische und gestalterische Fragen bei öffentlichen Einrichtungen einem Bürgerentscheid unterstellt werden. Dies bedeutet, daß auch der Satzungsbeschluß über einen Bebauungsplan insoweit Gegenstand eines Bürgerentscheides nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sein kann, als dieser sich auf öffentliche Einrichtungen im oben genannten Sinne bezieht; im übrigen umfaßt aber § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine städtebaulichen Planungen. Gegenstand eines Bürgerentscheids über Gemeindegrenzänderungen (auch Umgliederung von Gemeindegebietsteilen, vgl. Nr. 2 zu § 8) kann das «Ob» der Grenzänderung in einem bestimmten Umfang sein.
Bei der unechten Teilortswahl ist Gegenstand des Bürgerentscheids dieses Wahlsystem als solches, dagegen nicht die Bildung der einzelnen Wohnbezirke und die Bestimmung der auf sie entfallenden Sitzzahlen.
Gegenstand des Bürgerentscheids über die Einführung oder Aufhebung der Bezirks- oder der Ortschaftsverfassung muß auch die Frage sein, welche Ortschaften bzw. Bezirke gebildet oder aufgehoben werden sollen.
Bei einem Bürgerentscheid für die Einführung der unechten Teilortswahl, der Bezirks- und der Ortschaftsverfassung hat der Gemeinderat die entsprechenden Regelungen durch die Hauptsatzung zu treffen. Im Falle der Aufhebung dieser Institutionen durch einen Bürgerentscheid muß die entsprechende Änderung der Hauptsatzung vollzogen werden.
2. Trifft eine Gemeinde in der Hauptsatzung keine Bestimmung über weitere wichtige Angelegenheiten, die einem Bürgerentscheid unterstellt werden können, kann weder der Gemeinderat von sich aus einen Bürgerentscheid über andere als in § 21 Abs. 1 aufgeführte Angelegenheiten herbeiführen noch ist darüber hinaus ein Bürgerbegehren zulässig. Durch Hauptsatzung können zu weiteren wichtigen Angelegenheiten z. B. erklärt werden: der Beitritt zu Zweckverbänden, deren Aufgabe es ist, den beteiligten Gemeinden Einrichtungen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zur Verfügung zu stellen, oder der Anschluß einer Gemeinde an Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen anderer Gemeinden oder privater Unternehmer ferner die Festlegung des Verhaltens der Gemeinde, wenn diese bei bestimmten Planungsvorhaben anderer Träger beteiligt wird.
3. Bei der Einbringung eines Bürgerbegehrens ist von besonderer Bedeutung, dass der Antrag einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten muss. Der Deckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten angeben und sich sowohl auf die Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch auf die Deckung der Folgekosten erstrecken. Zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung können im Haushaltsplan oder im Finanzplan Umschichtungen auf der Ausgabenseite vorgeschlagen werden, z. B. Zurückstellung einer bestimmten Maßnahme zugunsten der verlangten Maßnahme. Es kann auch eine Erhöhung der Finanzierungsmittel z. B. über Erhöhung der Steuereinnahmen oder der Kreditaufnahmen vorgeschlagen werden. Zur Frage der Folgekosten ist darzulegen, ob und ggf. wie sie aus Entgelten oder allgemeinen Deckungsmitteln gedeckt werden sollen. Zur Durchführbarkeit des Deckungsvorschlags gehört auch, daß er mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltswirtschaft vereinbar ist.
4. Ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Es wird jedoch empfohlen, vom Vollzug eines Beschlusses, gegen den sich ein zulässiges Bürgerbegehren richtet, bis zum Bürgerentscheid abzusehen. Auch ein Beschluß, gegen den mit einem Bürgerbegehren zu rechnen ist, sollte nicht vor Ablauf der Frist nach § 21 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz vollzogen werden. Ein fristgerechtes Bürgerbegehren ist auch gegen einen vollzogenen Beschluß zulässig.
5. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, das Innenministerium über die Durchführung von Bürgerentscheiden und die Einbringung von Bürgerbegehren nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.

Zu § 24

1. Dem Gemeinderat kommt als Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich die Zuständigkeit des

Bürgermeisters begründet ist. In Zweifelsfällen besteht somit die Vermutung für die Zuständigkeit des Gemeinderats.
2.§ 24 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ernennung von Beamten, über Maßnahmen bei Angestellten, die einer Beförderung vergleichbar sind, sowie über die Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten, außer den Beigeordneten; die entsprechenden Verfügungen erläßt der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats. Außerdem sind die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Beteiligung des Personalrats sowie §§ 107 und 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu beachten. Ernennungen sind die in § 9 des Landesbeamtengesetzes (LBG) aufgeführten Maßnahmen zur Begründung oder Änderung eines Beamtenverhältnisses. Im Sinne des § 24 Abs. 2 fallen auch Versetzungen, Abordnungen und Übertragungen eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, sowie erneute Berufungen von Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt waren, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 56 LBG unter den Begriff Ernennung, nicht jedoch die Zuweisung anderer Aufgabengebiete (Umsetzungen). Einstellung ist die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde. Entlassung ist bei Angestellten und Arbeitern die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses und seine Aufhebung durch Vertrag; bei Beamten fällt unter diesen Begriff außer der Entlassung nach §§ 41 bis 44 LBG auch die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 52 bis 55 und § 57 LBG sowie die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 61 LBG.
3. Der Gemeinderat hat nach § 24 Abs. 1 Satz 3 die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen und die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Die dazu in § 24 Abs. 3 eingeräumten Rechte auf Unterrichtung und Gewährung von Akteneinsicht in allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung stehen ihm nur als Kollegialorgan zu. Unterrichtung und Akteneinsicht können für den Gemeinderat aber schon von einem Viertel der Gemeinderäte verlangt werden; dieses Minderheitenerfordernis für das Verlangen kann durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats weder verringert noch erhöht werden. Das Unterrichtungsrecht gilt einschließlich des Rechts auf Gewährung von Akteneinsicht auch für die Ausschüsse des Gemeinderats im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn im Ausschuß mindestens ein Viertel aller Gemeinderäte Unterrichtung oder Akteneinsicht verlangt. Außer dem Gemeinderat als Kollegialorgan hat auch jedes Mitglied des Gemeinderats ein Unterrichtungsrecht. Dieses Recht des einzelnen Gemeinderats umfaßt aber nicht das Recht auf Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt nicht dazu, vom Inhalt der Akten ganz oder auszugsweise Kopien herzustellen. Die unerlaubte Anfertigung von Abschriften, Tonbandaufzeichnungen und sonstigen Kopien vom Inhalt der Akten verletzt das alleinige Verfügungsrecht der Gemeinde über ihre Akten und verstößt bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten gegen den Schutzzweck der § 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2.

Zu § 27
1. Die unechte Teilortswahl kann nur in Gemeinden mit Ortsteilen (§ 5 Abs. 4) eingeführt werden, die nicht in einem geschlossenen Siedlungszusammenhang stehen; eine lediglich lose Siedlungsverbindung steht der Einführung nicht entgegen. Für die unechte Teilortswahl ist das gesamte bewohnte Gemeindegebiet nach Ortsteilen in Wohnbezirke einzuteilen. Benachbarte Ortsteile, die zu einem Wohnbezirk zusammengefaßt werden können, müssen zwar nicht aneinandergrenzen, aber in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen.
2.Mit der Vorschrift, daß die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitzzahlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile zu bestimmen sind, wird der Satzungsgeber ausdrücklich an die Kriterien gebunden, die sich vom Zweck der unechten Teilortswahl herleiten. Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Teile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.
Da das Kriterium der örtlichen Verhältnisse im Gegensatz zu dem des Bevölkerungsanteils außerordentlich weit und unbestimmt ist und das Gesetz die Berücksichtigung beider – tendenziell gegenläufigen – Kriterien gebietet, ist dem Satzungsgeber ein erheblicher Regelungsspielraum eingeräumt. Er ist nach dem Gesetz weitgehehend frei, die vertretungsrelevanten örtlichen Umstände zu bewerten, untereinander abzuwägen und ihnen durch eine von den Bevölkerungsanteilen abweichende Sitzverteilung im Gemeinderat Rechnung zu tragen. Der Maßstab des Bevölkerungsanteils darf im Ergebnis allerdings nicht gänzlich preisgegeben oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückgedrängt werden. Danach kommt es darauf an, inwieweit die örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden oder möglichst nahekommenden Sitzverteilung rechtfertigen. Für die Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen empfiehlt

es sich, von der Einwohnerzahl, auf die in der ganzen Gemeinde ein Sitz entfällt (Schlüsselzahl), sowie den danach für die einzelnen Sitzzahlen erforderlichen Einwohnerzahlen (Richtzahlen) auszugehen und für jeden Wohnbezirk die Abweichung der tatsächlichen Einwohnerzahl von der Richtzahl zu berechnen. Zu den örtlichen Verhältnissen, die der Satzungsgeber zu berücksichtigen hat, gehören auch Regelungen in Eingliederungsvereinbarungen, in denen die vertragsschließenden Gemeinden die Aufteilung der Sitze auf die zukünftigen Wohnbezirke festgelegt haben. Für wie lange die ursprünglich vereinbarte Sitzverteilung gilt, richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarung. Kann die unechte Teilortswahl auf Grund von § 27 Abs. 5 GemO aufgehoben werden, so ist stattdessen auch eine Änderung der Sitzzahlen auf Grund einer Neubewertung der örtlichen Verhältnisse zulässig.
3. Die Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke müssen die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 28) erfüllen und in dem betreffenden Wohnbezirk wohnen. Bei Bewerbern mit mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist diese Voraussetzung auch im Wohnbezirk der Nebenwohnung erfüllt; ein solcher Bewerber kann jedoch nur für einen Wohnbezirk aufgeführt werden, weil er dem Gemeinderat nur als Vertreter eines Wohnbezirks angehören kann. Ein Wohnungswechsel in einen anderen Wohnbezirk nach der Wahl hat keine Auswirkung auf die Zugehörigkeit des Gewählten zum Gemeinderat als Vertreter des Wohnbezirks seiner bisherigen Wohnung; dasselbe gilt für die Feststellung als Ersatzmann.

Zu § 29
1. Die Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge. Ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 macht den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 2 schließt die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aus. Es ist somit zulässig, daß Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in Wahlvorschläge zum Gemeinderat aufgenommen und gewählt werden. Der Hinderungsgrund wirkt sich erst nach der Wahl aus. Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, trifft der Gemeinderat. Nach regelmäßigen Wahlen obliegt die förmliche Feststellung dem bisherigen Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats; eine Feststellung ist nur erforderlich, soweit ein Anlaß hierfür gegeben ist.
2. Zu den Beamten zählen nicht die Ehrenbeamten, da sich Artikel 137 Abs. 1 GG, auf den sich § 29 Abs. 1 stützt, nicht auf Inhaber eines solchen Ehrenamts bezieht.
Leitende Beamte und leitende Angestellte im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind solche Beamte und Angestellte, die als Leiter einer organisatorischen Einheit der Behörde eigene Entscheidungsbefugnisse haben. Beim Landratsamt und beim Landkreis fallen hierunter außer dem Landrat und seinem Stellvertreter die Dezernenten und die Leiter der Ämter oder vergleichbarer Organisationseinheiten der Behörde; außerdem rechnen hierzu die Chefärzte, Krankenhausverwalter sowie die Leiter sonstiger Kreiseinrichtungen. Bei den Regierungspräsidien gehören zu den leitenden Beamten in diesem Sinne alle Beamten von den Referatsleitern an aufwärts, beim Innenministerium alle Beamten von Abteilungsleitern und deren Stellvertretern an aufwärts, bei der Gemeindeprüfungsanstalt alle Beamten von den Abteilungsleitern an aufwärts.
3. Werden nach § 29 Abs. 2 Satz 1 gehinderte Personen gleichzeitig gewählt, entscheidet über den Eintritt in den Gemeinderat sowohl bei Verhältnis- als auch bei Mehrheitswahl die höhere Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine besondere Losentscheidung herbeizuführen.
4. Die Einwohnergrenze des § 29 Abs. 2 ist im Falle des § 29 Abs. 4 nicht anzuwenden.
Zu § 30
Die Amtszeit der Gemeinderäte ist gesetzlich auf fünf Jahre festgesetzt.
Der nicht ausdrücklich geregelte Beginn der Amtszeit ergibt sich aus der Regelung über das Ende der Amtszeit.
Danach beginnt die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte in dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausscheidenden Gemeinderäte endet, d. h. mit dem Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.
Der Beginn der Amtszeit ist rechtlich nicht gleichzusetzen mit dem Antritt des Amts.
Auch wenn der Amtsantritt mangels Rechtskraft der Wahl verzögert wird, beginnt die Amtszeit in dem bezeichneten Zeitpunkt.

Zu § 31
1. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 5 über die Fehlerhaftigkeit und die mögliche Heilung von Beschlüssen bezieht sich auch auf Fälle der Mitwirkung von Gemeinderäten, bei denen ein Hinderungsgrund von Anfang an gegeben war. Handelt es sich um Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht oder Flächennutzungspläne, gilt § 4 Abs. 4 und 5.
2.Die nachträgliche Feststellung des Gemeinderats nach § 31 Abs. 1 Satz 6, daß ein in den Gemeinderat Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, bewirkt nicht das Ausscheiden des Gewählten;

vielmehr muß die Zuteilung des Sitzes durch die Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden (§ 30 Abs. 1, § 32 Abs. 2 KomWG). Beschlüsse, an denen der Gewählte mitgewirkt hat, sind nach § 30 Abs. 3 Satz 2 rechtswirksam.

Zu § 32

1. Die Gemeinderäte sind keine Ehrenbeamten, sondern üben eine ehrenamtliche Tätigkeit eigener Art aus. Bei einem Dienstunfall finden auf sie jedoch die für Ehrenbeamte geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung (§ 32 Abs. 4). Die Gemeinderäte sind Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB und von § 7 Nr. 2 der Abgabenordnung, und zwar auch wenn der Gemeinderat rechtsetzend tätig wird.
2. Die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Für die Verpflichtungsformel wird folgender Wortlaut empfohlen: «Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.»

Zu § 33

1. Die Beigeordneten sind nicht beratende Mitglieder des Gemeinderats. Sie nehmen in ihrer Eigenschaft als leitende, weisungsgebundene Gemeindebeamte an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Die beratende Stimme gibt ihnen die Möglichkeit, sich jederzeit zu Wort zu melden.
2. Die Fragestunde nach § 33 Abs. 4 Satz 1 kann nur für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, nicht auch seiner Ausschüsse eingeführt werden. Fragen sind zu allen Gemeindeangelegenheiten zulässig. Die Fragestunde ist besonderer Bestandteil der Sitzung. Auf sie ist bei der Einberufung der Sitzung und der Bekanntgabe nach § 34 Abs. 1 Satz 7 hinzuweisen. Zweck der Fragestunde ist nicht die Diskussion, sondern die Beantwortung von Fragen.
3. Die Anhörung nach § 33 Abs. 4 Satz 2 stellt keine Hinzuziehung zur sachkundigen Beratung des Gemeinderats dar (vgl. dazu § 33 Abs. 3), sondern dient dessen zusätzlicher Information. Die Anhörung ist auch in Ausschüssen und in nichtöffentlichen Sitzungen zulässig. Sie kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, über die der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuß zu entscheiden hat. Die Anhörung ist wie die Fragestunde besonderer Bestandteil der Sitzung. Sie wird außerhalb der Beratung durchgeführt; im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungsraum anwesend sein.

Zu § 33 a

Der Ältestenrat ist kein Ausschuß des Gemeinderats im Sinne der Gemeindeordnung; außer der Zusammensetzung, dem Geschäftsgang und den Aufgaben ist daher in der Geschäftsordnung auch das Verfahren zur Bildung des Ältestenrats zu regeln.
Die Aufgaben des Ältestenrats sind in § 33 a Abs. 1 festgelegt.
Danach kann der Gemeinderat dem Ältestenrat einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich weder zur Entscheidung noch zur Vorberatung übertragen oder zur sonstigen Vorbehandlung zuweisen.

Zu § 34

1. Die Form- und Verfahrensvorschriften, ausgenommen § 34 Abs. 1 Satz 7, gelten für die Einberufung der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände vollständig und mit zutreffender Bezeichnung enthalten. Vom Bürgermeister können Tagesordnungspunkte nur vor der Sitzung von der Tagesordnung gestrichen werden. Der Mitteilung der Tagesordnung sind diejenigen Unterlagen über die Gegenstände der Tagesordnung beizufügen, die für die Verhandlung, d. h. als Anhaltspunkt für die Vorbereitung auf die Beratung und für die Beratung selbst, erforderlich sind. Bei einfachen, ohne weiteres überschaubaren Gegenständen bedarf es keiner Beratungsunterlagen. Die erforderlichen Beratungsunterlagen müssen es den Gemeinderäten ermöglichen, sich über die zur Beratung und Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände näher zu informieren. Es kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner der Überlassung von Beratungsunterlagen entgegenstehen; in der Regel kommt dies nur bei Verhandlungsgegenständen nichtöffentlicher Sitzungen in Frage.

Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Gemeinderäte sich auf den Sitzungstermin einrichten können und ausreichend Zeit haben, sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut zu machen. Dabei kommt es wesentlich auf die Größe der Gemeinde, die Zusammensetzung des Gemeinderats und den Umfang und Inhalt der Tagesordnung an. Die Mindestfrist sowohl für die Einberufung als auch für die Mitteilung der Tagesordnung samt Übersendung der Unterlagen beträgt in der Regel auch in kleineren Gemeinden drei Tage; in größeren Gemeinden sowie allgemein bei schwierigen oder für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen (z. B. Haushaltssatzung, Bauleitpläne, Satzungen) sollte die Frist mindestens eine Woche betragen.
Auch wenn in der Geschäftsordnung regelmäßig Sitzungstage vorgesehen sind, müssen die Gemeinderäte vom Bürgermeister unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 1 einberufen werden, denn ohne Einberufung durch den Bürgermeister kann der Gemeinderat rechtlich nicht zu einer Gemeinderatssitzung zusammentreten.
Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind dann rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben, wenn es den Einwohnern unter normalen Umständen möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen. Es empfiehlt sich, die Bekanntgabe gleichzeitig mit der Einberufung der Sitzung zu veranlassen. Wegen der Ortsüblichkeit der Bekanntgabe vgl. Nummer 3 zu § 20a.
2. Zu der Gemeinderatssitzung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mindestens einmal in jedem Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muß nach § 34 Abs. 1 Satz 3 (vorbehaltlich der Einschränkung des Satzes 6) auch auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Gemeinderäte einberufen werden; mit derselben Minderheit kann nach § 34 Abs. 1 Satz 4 entsprechend auch die Aufnahme bestimmter Angelegenheiten in die Tagesordnung erwirkt werden. Dieses Minderheitserfordernis kann durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats weder verringert noch erhöht werden.
3. Nur in Notfällen kann eine Sitzung ohne Frist und formlos einberufen werden; dagegen ist auch in diesen Fällen die Tagesordnung mitzuteilen, jedoch ohne gleichzeitige Beifügung von Beratungsunterlagen. Dabei ist an solche Fälle gedacht, in denen eine form- und fristgerechte Einberufung wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht mehr möglich ist, die Angelegenheit aber andererseits doch nicht so dringend ist, daß eine Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 4 notwendig wäre.

Zu § 35
1. Für die Sitzungen des Gemeinderats gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 legt die Voraussetzungen für die nichtöffentlichen Sitzungen als Ausnahme von diesem Grundsatz abschließend, aber auch zwingend fest.
Die in nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßten Beschlüsse sind nach Satz 4 bekanntzugeben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war. «Nächste» Sitzung im Sinne dieser Vorschrift ist die auf den Eintritt der Voraussetzungen für die Bekanntgabe unmittelbar folgende öffentliche Sitzung des Gemeinderats; es kann aber auch eine öffentliche Sitzung eines beschließenden Ausschusses sein, wenn der Beschluß eine Angelegenheit betrifft, die in das sachliche Aufgabengebiet des Ausschusses fällt, und wenn diese Sitzung vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats stattfindet. Die Bekanntgaben sind in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen. In beiden Fällen ist in der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung, in der der Beschluß gefaßt wurde, ein Hinweis über die Bekanntgabe des Beschlusses nachzutragen. Eine Bekanntgabe des Beschlusses ist in dem Umfang geboten, wie sie zulässig und für sich allein verständlich ist. Nicht bekanntgegeben werden dürfen der Gang und der Inhalt der Beratung.
2. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz; sie braucht nicht besonders angeordnet werden. Die Aufhebung der Schweigepflicht muß durch den Bürgermeister ausdrücklich geschehen; hierüber muß ein Nachweis geführt werden können. Die Ausnahme von der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 35 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt nur für die Beschlüsse im Umfang ihrer Bekanntgabe, nicht jedoch für den Gang und Inhalt der Beratungen.

Zu § 36
In jeder Gemeinde muß der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.
In der Geschäftsordnung sind außer dem Gang der Verhandlungen des Gemeinderats zu regeln: das Verfahren für die Stellung und die Behandlung von Anfragen (§ 24 Abs. 4 Satz 2), ferner ggf. die Häufigkeit und das Verfahren der Fragestunde und das Verfahren der Anhörung (§ 33 Abs. 4 Satz 3)

sowie das Verfahren zur Bildung eines Ältestenrats, dessen Zusammensetzung, das Nähere über seine Aufgaben und dessen Geschäftsgang (§ 33 a Abs. 2).
Die Geschäftsordnung hat keinen Rechtsnormcharakter; sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderats.

Zu § 37

1. Um eine Sitzung des Gemeinderats handelt es sich nur, wenn ein zuständiger Vorsitzender den Gemeinderat einberufen hat und seine Beratung und Beschlussfassung leitet. Zur ordnungsmäßigen Einberufung einer Sitzung des Gemeinderats vgl. Nummer 1 zu § 34. Die Sitzung ist nur dann ordnungsmäßig geleitet, wenn der Bürgermeister (ggf. der Amtsverweser) oder sein allgemeiner Stellvertreter den Vorsitz führt. In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann über Gegenstände, die in der den Gemeinderäten vor der Sitzung mit entsprechenden Unterlagen zugesandten und ortsüblich bekanntgegebenen Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Gemeinderats, u. U. unter Verzicht auf die sonst beizufügenden Unterlagen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend, ist trotz Zustimmung der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstands nicht möglich.
In Notfällen kann sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein weiterer Gegenstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats in der Sitzung anwesend sind; ist dies nicht der Fall, müssen die nicht anwesenden, erreichbaren Mitglieder hierüber vorher mit einer entsprechenden formlosen Einladung, der sie noch rechtzeitig folgen können, unterrichtet werden (§ 34 Abs. 2). Beschlüsse, die in einer nicht ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung gefaßt werden, sind rechtswidrig.
Zu den Gegenständen einfacher Art, über die im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann, gehören Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die nach ihrem Sachverhalt keine Beratung erfordern. Angelegenheiten, die der Gemeinderat nach § 39 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann oder die für die Gemeinde von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehören nie zu den Gegenständen einfacher Art. Die Offenlegung kann in oder außerhalb einer Sitzung des Gemeinderats geschehen. Wird in einer Sitzung offengelegt, sind die dabei zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Wird außerhalb einer Sitzung offengelegt, sind alle Gemeinderäte auf Ort und Zeit der Offenlegung hinzuweisen; dabei ist die Frist zu bestimmen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Beim schriftlichen Verfahren wird allen Gemeinderäten gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist entweder nacheinander dieselbe Ausfertigung des Antrags oder gleichzeitig je eine gleichlautende Ausfertigung des Antrags zugeleitet.
2. Voraussetzung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist stets auch eine ordnungsmäßige Leitung der Sitzung. Im übrigen ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit ebenso wie bei der Berechnung qualifizierter Mehrheiten oder einer im Gesetz zur Beschlußfassung zugelassenen Minderheit von der tatsächlichen Zahl der Gemeinderäte zuzüglich des Bürgermeisters auszugehen; wenn Sitze nicht besetzt sind, bleiben diese bei der Berechnung somit außer Betracht. Die Beschlußfähigkeit muß bei der Behandlung eines jeden einzelnen Tagesordnungspunkts gegeben sein.
3. Auch für die Einberufung einer zweiten Sitzung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2. Unter den mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, die zur Beschlußfähigkeit in dieser Sitzung ausreichen, muß sich auch ein zur Leitung der Sitzung befugter Vorsitzender befinden. Gehören in diesem Fall sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter zu den wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitgliedern, ist nach § 48 Abs. 1 Satz 6 erster Halbsatz für die Zeit der Verhinderung aus den nicht befangenen Mitgliedern ein Stellvertreter zu bestellen. Die zweite Sitzung entfällt im Falle der Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit nur dann, wenn schon in der ersten Sitzung nach § 18 Abs. 4 festgestellt worden ist, daß weniger als drei aller Mitglieder nicht befangen sind; andernfalls ist die zweite Sitzung einzuberufen.
4. Hat der Bürgermeister anstelle des beschlussunfähigen Gemeinderats zu entscheiden, kann er die Entscheidung nur in einer ordnungsmäßigen Sitzung des Gemeinderats treffen. Bei Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats wegen Abwesenheit von Mitgliedern kann der Bürgermeister in der zweiten Sitzung nach § 37 Abs. 3 entscheiden. Bei Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats wegen Befangenheit von Mitgliedern kann der Bürgermeister im Falle des § 37 Abs. 3 Satz 2 bereits in der ersten, sonst bereits in der zweiten Sitzung nach Anhörung der in der Sitzung anwesenden nichtbefangenen Gemeinderäte entscheiden. Beruft der Bürgermeister für seine Entscheidung eine neue Sitzung ein, sind hierzu auch die befangenen Gemeinderäte einzuladen; auch in einer solchen Sitzung sind vor der Entscheidung nur die in der Sitzung anwesenden nichtbefangenen Gemeinderäte zu hören.

Die Bestellung eines Beauftragten nach § 37 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz kommt nur in Betracht, wenn sowohl der Bürgermeister als auch alle nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bestellten Stellvertreter oder in Gemeinden mit Beigeordneten diese als allgemeine Stellvertreter und etwa nach § 49 Abs. 1 Satz 3 bestellte Stellvertreter befangen sind. In diesem Fall ist dem Gemeinderat nach § 37 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz als Ausnahme von § 48 Abs. 1 Satz 6 erster Halbsatz freigestellt, ob er zur Abwendung der Bestellung eines Beauftragten aus etwa vorhandenen nichtbefangenen Gemeinderäten für die Entscheidung einen Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 Satz 1 zusätzlich bestellen will.
5.Werden Beschlüsse durch Abstimmung gefaßt, ist es zur einwandfreien Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erforderlich, den zur Abstimmung gestellten Antrag so zu formulieren, daß er als Ganzes entweder angenommen oder abgelehnt werden kann. Bei der Abstimmung ist die Frage so zu stellen, daß die ausdrückliche Zustimmung zu dem Antrag festgestellt werden kann. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
6. Das Ergebnis von geheimen Abstimmungen und von Wahlen (§ 37 Abs. 6 und 7) wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten ermittelt.
§ 37 Abs. 7 Satz 6 findet bei einer Wahl nur Anwendung, wenn von Anfang an nur ein Bewerber vorhanden ist, oder wenn bei zwei Bewerbern einer vor der nach Satz 4 sonst durchzuführenden Stichwahl seine Bewerbung zurückzieht. Tritt bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern einer der beiden Stichwahlbewerber vor der Stichwahl zurück, ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.
Zu den Begriffen «Ernennung» und «Einstellung» wird auf die Ausführung in Nummer 2 zu § 24 verwiesen.

Zu § 38
Zur Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen gehört die Angabe der wichtigeren Einzelheiten der Beratung, ohne daß die Ausführungen der einzelnen Redner in allen Einzelheiten wiedergegeben werden müßten.
§ 38 Abs. 2 geht davon aus, daß ein besonderer Schriftführer bestellt wird.
Die Niederschrift muß nach § 38 Abs. 2 Satz 2 dem Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht werden.
Die Entscheidung des Gemeinderats über Einwendungen gegen die Niederschrift ist in dieser Niederschrift nachzutragen.
Gemeinderäte, die wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen nicht an der Beratung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden.
Beschlüsse, die im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren gefaßt wurden, sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
Aus dem Recht der Bürger auf Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ergibt sich, daß über die nichtöffentlichen Sitzungen besondere Niederschriften zu fertigen sind.
Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einem Bürger eine Abschrift (Fotokopie) der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats erteilt.
Aus § 38 Abs. 2 Satz 4, der die Einsichtnahme gestattet, kann kein Anspruch auf eine Abschrift abgeleitet werden.

Zu §§ 39 bis 41
1.Als ständige Einrichtung mit einem bestimmten Aufgabengebiet können beschließende Ausschüsse nur durch die Hauptsatzung gebildet und nur auf diesem Weg als Einrichtung der Gemeinde aufgelöst oder in ihrer Zuständigkeit beschränkt oder erweitert werden. Hat sich der Gemeinderat in der Hauptsatzung die Einwirkungsmöglichkeiten nach § 39 Abs. 3 Satz 5 vorbehalten, kann er weiter bestimmen, daß die Beschlüsse eines Ausschusses erst nach Ablauf einer bestimmten Frist vollzogen werden dürfen.
2. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten von beschließenden Ausschüssen muss auf eine sachlich einwandfreie Abgrenzung der Aufgabengebiete geachtet werden. In Gemeinden mit Beigeordneten empfiehlt es sich, die Aufgabengebiete der beschließenden Ausschüsse den Geschäftskreisen der Beigeordneten anzugleichen. Die Angelegenheiten, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, sind in § 39 Abs. 2 abschließend aufgezählt.
3. Werden sachkundige Einwohner als Mitglieder in beschließende oder beratende Ausschüsse berufen, müssen die Gemeinderäte im Ausschuss die Mehrheit behalten.
4. Aus der Verweisung in § 30 Abs. 5 Satz 1 und § 41 Abs. 3 ergibt sich, dass § 33 a auf Ausschüsse keine Anwendung findet. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Vorsitz legt deshalb die

Tagesordnung ohne Beteiligung eines vorhandenen Ältestenrats fest. § 39 Abs. 5 Satz 3 und § 41 Abs. 3 schließen die Anwendung von § 37 Abs. 2 Satz 2 auf beschließende und beratende Ausschüsse aus. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 und § 41 Abs. 3 sind die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und die Sitzungen beratender Ausschüsse in der Regel nichtöffentlich. Nach dem Verhältnis von Regel und Ausnahme können deshalb solche Sitzungen nur dann öffentlich stattfinden, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist und dadurch die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderats nicht beeinträchtigt werden kann. Die Vorschrift verbietet es, die genannten Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen; ein entsprechender Beschluß des Gemeinderats wäre rechtswidrig. Darüber, ob ausnahmsweise eine Sitzung öffentlich stattfindet, entscheidet bei Aufstellung der Tagesordnung der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses.
Entsprechend dem Sinn und Zweck der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der vorberatenden Sitzungen beschließender Ausschüsse und der Sitzungen beratender Ausschüsse ist über den Gang und das Ergebnis einer nichtöffentlichen Beratung Verschwiegenheit zu wahren; bei Angelegenheiten, die anschließend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu behandeln sind, gilt diese Verschwiegenheitspflicht dagegen nicht in bezug auf den Gegenstand der Beratung. Von der Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen vorberatenden Ausschußsitzungen kann der Vorsitzende nicht entbinden.
§ 35 findet auf vorberatende Sitzungen beschließender Ausschüsse und auf die Sitzungen beratender Ausschüsse nur insoweit entsprechende Anwendung, wie es um die Frage geht, ob aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nichtöffentlich beraten werden muß.

Zu § 42

1. In Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern ist der Bürgermeister stets Ehrenbeamter, in Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern stets hauptamtlicher Beamter. In den Gemeinden der dazwischen liegenden Größengruppe kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß der sonst ehrenamtliche Bürgermeister hauptamtlich ist. Diese Entscheidung kann nur mit Wirkung von der nächsten Wahl an und muß so rechtzeitig getroffen werden, daß die für die Stellenausschreibung zu beachtende Frist eingehalten werden kann. Abweichend von § 42 Abs. 2 ist der unmittelbar wiedergewählte Bürgermeister einer Gemeinde mit weniger als 2 000 Einwohnern hauptamtlich, wenn er in seiner vorangegangenen Amtszeit hauptamtlicher Bürgermeister war (§ 25 AllgGemRefG).
2.Eine Änderung der maßgebenden Einwohnerzahl einer Gemeinde wirkt sich während der laufenden Amtszeit nicht darauf aus, ob der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter oder Ehrenbeamter auf Zeit ist; erst bei der nächsten Wahl sind die Folgen zu beachten.
3. Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt nach der erstmaligen Wahl mit dem Amtsantritt; dieser ist bei Anfechtung der Wahl erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zulässig. Bei unmittelbarer Wiederwahl des Bürgermeisters in derselben Gemeinde nach Ablauf der Amtszeit schließt sich die neue Amtszeit jedoch unabhängig vom Amtsantritt unmittelbar an das Ende der abgelaufenen Amtszeit an. Dies gilt auch dann, wenn die Wiederwahl angefochten wird und sich deshalb der Amtsantritt verzögert.
4. Die Regelung, dass der Bürgermeister nach Freiwerden der Stelle die Geschäfte vorläufig weiterführen kann, gilt für alle Fälle des Freiwerdens der Stelle. Beim Eintritt in den Ruhestand vor Ablauf der Amtszeit gilt diese Regelung sowohl im Falle des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze als auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 134 Nr. 2 Satz 2 LBG, § 52 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. mit § 134 Nr. 2 Satz 3 LBG. Bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit kann dagegen keine Weiterführung der Geschäfte in Betracht kommen; erfolgt die Zuruhesetzung auf Antrag, ist, wenn nichts anderes zum Ausdruck kommt, davon auszugehen, dass mit dem Antrag die Mitteilung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 verbunden ist.

Zu § 43

1. Das Widerspruchsrecht gegen gesetzwidrige oder für die Gemeinde nachteilige Beschlüsse des Gemeinderats steht dem Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung nur dem allgemeinen Stellvertreter zu. Wird der Widerspruch nicht in derselben Sitzung ausgesprochen oder wird ein erneuter Widerspruch nicht in einer innerhalb der Frist des § 43 Abs. 2 Satz 2 ordnungsmäßig einberufenen Sitzung ausgesprochen, muß er allen Gemeinderäten, auch denen, die an der Beschlußfassung nicht beteiligt waren, schriftlich zugestellt werden. Zu der neuen Sitzung müssen alle Gemeinderäte geladen werden.
2. Der Widerspruch gegen Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse kommt grundsätzlich dem Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dem allgemeinen Stellvertreter zu. Ist mit dem Vorsitz in einem beschließenden Ausschuß auf Grund von § 40 Abs. 3 ein Stellvertreter, ein Beigeordneter oder ein

Mitglied des Ausschusses beauftragt, steht diesem Vorsitzenden das Widerspruchsrecht nur zu, wenn ihn der Bürgermeister ausdrücklich damit beauftragt hat. Wegen der Einlegung des Widerspruchs gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend; der Widerspruch braucht nur gegenüber den Mitgliedern des betreffenden beschließenden Ausschusses ausgesprochen zu werden.
3.Der Bürgermeister darf von seinem Eilentscheidungsrecht nur Gebrauch machen, wenn die zu treffende Entscheidung auch nicht mehr bis zu einer nach § 34 Abs. 2 einberufenen Sitzung zurückgestellt werden kann, weil selbst von dieser Verzögerung der Entscheidung wesentliche Nachteile für die Gemeinde oder für einzelne Personen zu erwarten sind. Vom Bürgermeister im Wege der Eilentscheidung erledigte Geschäfte unterliegen nicht der nachträglichen Beschlußfassung durch den Gemeinderat.

Zu § 44
1. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 44 können ihm vom Gemeinderat nicht entzogen werden. Werden dem Bürgermeister durch die Hauptsatzung weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sind diese sachlich eindeutig abzugrenzen.
Der Begriff der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht näher definiert. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ob ein Geschäft in einer bestimmten Gemeinde danach zur laufenden Verwaltung gehört, muß je nach der Größe, der Struktur, der Finanzkraft und der Verwaltungsintensität der Gemeinde beurteilt werden.
2. Der Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist von den Rechtsaufsichtsbehörden im dienstlichen Verkehr als Bürgermeisteramt zu bezeichnen; Schreiben an die Gemeinde sind an das Bürgermeisteramt zu richten.

Zu § 46
1. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 46 Abs. 2 schließt die Wählbarkeit zum Bürgermeister nicht aus. Bei einem Beamten, ausgenommen Ehrenbeamten und Beamten auf Widerruf, hindert es auch nicht den Amtsantritt als hauptamtlicher Bürgermeister; im Zeitpunkt des Amtsantritts, mit dem das Beamtenverhältnis als hauptamtlicher Bürgermeister beginnt, ist der Beamte jedoch nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 LBG kraft Gesetzes entlassen.
Die Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 LBG gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter. Deswegen steht bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister ein Beschäftigungsverhältnis nach § 46 Abs. 2 dem Amtsantritt als Bürgermeister entgegen. Ein zum ehrenamtlichen Bürgermeister Gewählter kann das Amt des Bürgermeisters also erst nach Auflösung seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses antreten.
Auch Angestellte und Arbeiter sowie Ehrenbeamte und Beamte auf Widerruf in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 46 Abs. 2 können das Amt des Bürgermeisters erst nach Auflösung ihres bisherigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Ehrenbeamtenverhältnisses antreten.
Wird ein hauptamtlicher Bürgermeister Beamter bei einer der in § 46 Abs. 2 genannten Stellen, ist er aus seinem Beamtenverhältnis als Bürgermeister kraft Gesetzes entlassen, sofern es sich bei dem neuen Beamtenverhältnis nicht um ein Widerrufs- oder Ehrenbeamtenverhältnis handelt; dies gilt auch – vom Fall des § 40 Abs. 4 Satz 2 LBG abgesehen –, wenn der Bürgermeister in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis, ausgenommen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter, zu einem anderen Dienstherrn tritt (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 LBG).
2. § 46 Abs. 3 schließt auch jedes weitere Beschäftigungsverhältnis des Bürgermeisters zu seiner Gemeinde sowie die Ausübung jeder anderen gesetzlich festgelegten Funktion durch den Bürgermeister in seiner Gemeinde aus. Ein bisheriges Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde endet bei einem hauptamtlichen Bürgermeister mit dem Amtsantritt (§ 12 Abs. 4, § 40 Abs. 3 LBG).

Zu § 47
1. Die Bürgermeisterwahl ist nicht nur dann vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen, wenn sie wegen Ablaufs der Amtszeit des im Amt befindlichen Bürgermeisters notwendig ist, sondern auch dann, wenn dieser wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt oder als Ehrenbeamter zu verabschieden ist. Nach dem Sinn der Vorschrift ist in jedem anderen Fall, in dem der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle genügend lange vorher feststeht, entsprechend zu verfahren, so insbesondere bei Versetzung in den Ruhestand oder Verabschiedung auf Antrag nach § 134 Nr. 2 und 3 LBG oder nach den §§ 53, 54 LBG i. V. mit § 134 Nr. 4 LBG.

2. Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Auf die Ausschreibung kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn der bisherige Stelleninhaber zu erkennen gibt, daß er sich wieder bewerben wird und der Gemeinderat einhellig der Meinung ist, daß kein geeigneterer Bewerber gefunden werden kann. Eine ordnungsmäßige Stellenausschreibung setzt voraus, daß ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben.
Die Einreichung und Rücknahme der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sowie deren Zulassung und öffentliche Bekanntmachung sind in § 10 KomWG und in § 20 KomWO geregelt.
3. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Entscheidet sie sich für die Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung, ist es in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt, auf welche Weise dies geschieht. Es kann nur von der Vorstellungsversammlung insgesamt abgesehen werden; nicht aber können einzelne Bewerber ausgeschlossen werden. Die Gemeinde kann von den Bewerbern, die an der Vorstellung teilnehmen, keinen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Andererseits hat auch der Bewerber keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm durch die Teilnahme an der Bewerbervorstellung entstanden sind.

Zu § 48
1. Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats müssen in allen Gemeinden bestellt werden, die keinen Beigeordneten haben. Auf die Stellvertreter des Bürgermeisters findet § 46 Abs. 3 Anwendung, nicht jedoch § 46 Abs. 2. § 46 Abs. 3 hindert nicht die Wahl zum Stellvertreter; in einem solchen Falle muß sich der Betroffene jedoch alsbald erklären, welche der beiden Aufgaben er wahrnehmen möchte. Es ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter zu bestellen sind. Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluß des Gemeinderats und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt. Stellvertreter können außer im Fall des § 48 Abs. 1 Satz 6 nur nach jeder Wahl der Gemeinderäte (regelmäßige Wahl oder Ergänzungswahl) gewählt werden. Die Zahl der Stellvertreter kann daher während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte außer im Fall des § 48 Abs. 1 Satz 6 nicht geändert werden, sofern nicht eine Ergänzungswahl der Gemeinderäte stattgefunden hat. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, müssen nach § 48 Abs. 1 Satz 6 Stellvertreter neu bestellt werden; sind nur einzelne Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, können für sie Stellvertreter neu bestellt werden.
2. Die Stellvertreter des Bürgermeisters können nur im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, dann aber auch ohne besonderen Auftrag tätig werden. Der Verhinderungsfall ist gegeben, wenn der Bürgermeister tatsächlich, z. B. durch Urlaub oder Krankheit, oder rechtlich, z. B. wegen Befangenheit, gehindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen. Die Stellvertretung findet auch statt, wenn die Stelle des Bürgermeisters nicht besetzt ist.
3. Die Bestellung eines Amtsverwesers nach § 48 Abs. 2 oder 3 steht im Ermessen des Gemeinderats. Im Falle des Absatzes 2 muß der Amtsverweser zum Gemeindebeamten auf Widerruf oder zum gemeindlichen Ehrenbeamten ernannt werden, auch wenn er bereits Gemeindebeamter ist. Auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des § 137 a Abs. 1 LBG wird hingewiesen.
Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Amtsverwesers nach § 48 Abs. 3 liegen nur vor, wenn der bisherige Bürgermeister nicht die Geschäfte nach § 42 Abs. 5 Satz 1 weiterführt. Hauptamtliche Amtsverweser im Sinne dieser Vorschrift treten mit Ablauf ihrer Amtszeit unter den Voraussetzungen des § 131 i. V. mit § 134 Nr. 6 Sätze 1 und 2 LBG in den Ruhestand, sofern keiner der Ausschließungsgründe des § 137a Abs. 3 LBG vorliegt. § 48 Abs. 3 Satz 7 gilt nur für Bürgermeister, die zuvor Amtsverweser im Beamtenverhältnis auf Zeit waren.

Zu § 49
1. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters nach § 48 muss die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung bestimmt werden. Werden daneben auch Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 bestellt, wird ihre Zahl nicht in der Hauptsatzung, sondern durch einfachen Beschluß des Gemeinderats festgelegt (vgl. Nr. 1 zu § 48).
2. Die Beigeordneten sind in der Vertretung des Bürgermeisters nicht auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters, aber (außer im Falle des § 49 Abs. 4 Satz 3) auf den ihnen zugeteilten Geschäftskreis beschränkt. Nur der Erste Beigeordnete nimmt eine Sonderstellung ein; er ist gleichzeitig ständiger allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters. Als solcher kann er ständig in gleichem Umfang wie der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertreten, auch wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist; ob und inwieweit er hierzu im Innenverhältnis befugt ist, hängt von der Zuständigkeitsregelung ab.

Zu § 50
1. § 24 Abs. 2 gilt für die Bestellung der Beigeordneten nicht. Auf die Beigeordneten als hauptamtliche Beamte auf Zeit finden die Vorschriften des Beamtenrechts in vollem Umfang Anwendung.
Das Beamtenverhältnis der Beigeordneten ist durch Ernennung zu begründen. Die Ernennungsurkunde ist nach der Wahl durch den Gemeinderat vom Bürgermeister auszustellen und zu unterzeichnen. Für Form und Inhalt der Ernennungsurkunde gilt § 12 LBG; neben der Zeitdauer der Berufung sollen in der Urkunde noch Beginn und Ende der Amtszeit mit Datum bezeichnet werden.
Die Beigeordneten leisten den durch § 71 LBG vorgeschriebenen Diensteid; einer besonderen Verpflichtung wie beim Bürgermeister bedarf es darüber hinaus nicht.
2. Verspätet eingegangene Bewerbungen können unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berücksichtigt werden.
Das Verfahren nach § 50 Abs. 2 Satz 2 kommt in Betracht, wenn die Stelle des Ersten Beigeordneten zu besetzen ist. Das Verfahren muß vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden. Dabei erfolgt die Bestellung des Ersten Beigeordneten in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst wird für die freie Stelle ein Bewerber als Beigeordneter gewählt, der aber noch nicht ernannt wird. Sodann wird aus den Beigeordneten unter Einbeziehung des neu Gewählten der Erste Beigeordnete gewählt.
Hat der Gemeinderat beschlossen, dieses Verfahren anzuwenden, so ist es geboten, daß die zu besetzende Stelle als Beigeordnetenstelle ausgeschrieben und in der Ausschreibung auf dieses Verfahren hingewiesen wird. Kommt die Neuordnung der Geschäftskreise nach der Wahl des Beigeordneten in Betracht, soll darauf bereits in der Ausschreibung hingewiesen werden.
§ 50 läßt es jedoch nicht zu, einen weiteren Beigeordneten im Falle des Freiwerdens der Stelle des Ersten Beigeordneten für den Rest seiner Amtszeit als Beigeordneter zum Ersten Beigeordneten zu bestellen.
3. Bei einer Bestellung nach § 50 Abs. 4 bedarf es nur der Ernennung zum Beigeordneten durch Ausstellung und Aushändigung der Erkennungsurkunde durch den Bürgermeister. Voraussetzung für die Ernennung ist jedoch auch hier, daß in Vollzug der Vereinbarung über den Gemeindezusammenschluß die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung bestimmt ist und ihre Geschäftskreise durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt sind (§ 44 Abs. 1).

Zu § 51
1. Die Ausführungen zu § 46 über den hauptamtlichen Bürgermeister gelten entsprechend.
2. Im Fall des § 51 Abs. 2 Satz 2 sind nicht nur die Dienstjahre als Beigeordneter, sondern es ist die Gesamtdienstzeit im öffentlichen Dienst maßgebend.
Zu § 53
1. Die Vertretung kraft öffentlich-rechtlicher Beauftragung nach § 53 Abs. 1 umfasst sowohl die Befugnis zur sachlichen Entscheidung als auch zur entsprechenden Vertretung nach außen. Beigeordnete haben dieses Recht in den Grenzen ihres Geschäftskreises auf Grund ihrer Stellung ohne besonderen Auftrag (§ 49 Abs. 3 und 4). Obwohl Beigeordnete in ihrem Geschäftskreis ständige Stellvertreter des Bürgermeisters sind, können sie wegen der in § 53 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Spezialregelung Vertretungsaufträge an Beamte und Angestellte auch in ihrem eigenen Geschäftskreis nur geben, soweit ihnen diese Befugnis vom Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall übertragen worden ist. Diese Regelung, die gleichzeitig eine Einschränkung insofern enthält, als der Bürgermeister die Befugnis zur Beauftragung nicht auch auf sonstige Beamte, z. B. Amtsleiter, übertragen kann, steht im engsten Zusammenhang mit dem in § 44 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Organisationsrecht des Bürgermeisters. Inwieweit das Vertretungsverhältnis im inner- und außerdienstlichen Verkehr durch einen Zusatz bei der Unterzeichnung kenntlich gemacht wird, bleibt der Entscheidung des Bürgermeisters vorbehalten. Für die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen durch Vertreter gilt die Sonderregelung des § 54 Abs. 3.
2. Die Vollmacht ist in der Regel für die Erledigung eines einzelnen Rechtsgeschäfts zu erteilen. Vollmachten für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften sind zulässig, sollen jedoch die Ausnahme bilden. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist ausgeschlossen.

Zu § 54
Unter Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Verpflichtungserklärungen zu verstehen.
Die Verletzung der zwingenden Formvorschriften des § 54 macht öffentlich-rechtliche Verträge, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, nach § 59 Abs. 1 LVwVfG i. V. mit § 125 BGB und sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärungen in entsprechender Anwendung des § 125 BGB nichtig.

Bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften hat § 54 aus Gründen der Kompetenzen des Landesgesetzgebers dagegen nur die Bedeutung von Regelungen über die Vertretungsmacht zur rechtswirksamen Vertretung der Gemeinde, so daß Verstöße gegen § 54 Abs. 1 und 2, einschließlich der dort enthaltenen Formvorschriften, hier nicht nach § 125 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge haben; vielmehr finden in diesem Fall die Vorschriften der §§ 177 ff. BGB über die Vertretung ohne Vertretungsmacht Anwendung.
Zur Vermeidung der genannten Rechtsfolgen ist bei Verpflichtungserklärungen zu beachten, daß
a)nur der Bürgermeister, sein allgemeiner Stellvertreter (der ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Satz 3, der Amtsverweser nach § 48 Abs. 2 und 3 sowie der Erste Beigeordnete nach § 49 Abs. 4) und die weiteren Beigeordneten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht (§ 49) allein unterzeichnen können,
b)in allen anderen Fällen zwei Unterschriften von vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten (§ 53 Abs. 1 Satz 1) notwendig sind,
c)alle Unterschriften eigenhändig vollzogen sein müssen und damit die Verwendung von Namensstempeln (Faksimile) und die Beglaubigung der Unterzeichnung des Entwurfs unzulässig sind und
d)den Unterschriften die Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden und im Falle der Vertretung des Bürgermeisters ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt sein sollen.
Zusätzlich sind bei öffentlich-rechtlichen Verträgen allgemein die Vorschriften der §§ 54 bis 62 LVwVfG zu beachten.

Zu § 57
Der Stellenplan weist haushaltsrechtlich den Stellenbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr aus. Deswegen müssen in ihm die Stellen so ausgebracht werden, wie sie in dem jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich und voraussichtlich besetzbar sind.
Abweichende Regelungen in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu den Stellen und den Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenerlaß) vom 20. Juni 1983 (GABl. S. 773) bleiben unberührt.
Neben dem Stellenplan kann die Gemeinde einen Organisationsplan aufstellen, der auch die Bewertung der Stellen enthalten kann.

Zu § 58
1.Über die Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 1 hinaus kann ein Beamter ohne die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst, der schon vor dem 3. August 1974 Gemeindefachbeamter war, weiterhin Gemeindefachbeamter sein (§ 26 Abs. 3 AllGemRefG).
2. Wer die Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnimmt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LFGG), bestimmt der Bürgermeister. Wenn er keine Bestimmung trifft, kommen die Aufgaben des Ratschreibers kraft Gesetzes dem Gemeindefachbeamten zu.
Der Bürgermeister kann die Bestimmung nach § 58 Abs. 2 jederzeit treffen oder eine getroffene Bestimmung ändern. Mit dem Sinn einer Zuständigkeitsregelung ist es jedoch nicht vereinbar, die Zuständigkeit nur von Fall zu Fall zu bestimmen.
Zu § 59
Zur Kennzeichnung der Tätigkeit der erfüllenden Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft im schriftlichen Verkehr wird folgende Bezeichnung empfohlen:

«Gemeinde (Stadt) X

für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Y und Z».

Zu § 60
1. Zu den Vorschriften des GKZ, auf die § 60 Abs. 1 verweist, wird auf den Runderlass des Innenministeriums zum GKZ vom 22. Oktober 1976 (GABl. S. 1425) verwiesen, der gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 13. Dezember 1986 (GABl. 1987 S. 1) weitergilt.
2. Folgende Änderungen der Verbandssatzung eines Gemeindeverwaltungsverbands bzw. der Vereinbarung über eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde:
a)Änderungen nach § 21 Abs. 1 und 3 sowie § 25 Abs. 4 GKZ wegen der Übertragung weiterer Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft für alle oder nur für einzelne ihr angehörende Gemeinden (§ 61 Abs. 5 und 7 sowie § 60 Abs. 1 GemO i. V. mit § 21 Abs. 1 und 5, § 25 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 GKZ);

b)Änderungen nach § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 GKZ wegen der Aufnahme weiterer Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft (§ 60 Abs. 2).
3. Soweit § 60 Abs. 3 keine besonderen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands enthält, ist nach § 60 Abs. 1 GemO § 13 Abs. 4 GKZ anzuwenden.
Für die Wahl mehrerer weiterer Vertreter einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung gelten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 GKZ die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Gemeinderatsausschüsse (§ 40 Abs. 2 GemO und § 11 DVO GemO); bei dieser Wahl hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die in § 60 Abs. 3 Satz 3 zwingend vorgeschriebenen Verhinderungsstellvertreter der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 DVO GemO zu ermitteln, wenn mehr als ein weiterer Verhinderungsstellvertreter zu wählen ist (§ 13 Abs. 4 Satz 4 GKZ).
Aus der Regelung des § 60 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz über die Ergänzungswahl beim vorzeitigen Ausscheiden von weiteren Vertretern aus der Verbandsversammlung folgt, daß für diese keine Ersatzleute im Sinne von § 11 Abs. 3 DVO GemO vorgesehen sind.
Nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der jeweiligen Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte bis zum Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.
4. Selbst wenn der Gemeindeverwaltungsverband eine Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erfüllt, sind sämtliche Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung stimmberechtigt. Dafür kann aber den Mitgliedsgemeinden, für die allein eine Aufgabe vom Gemeindeverwaltungsverband erfüllt wird, nach § 60 Abs. 1 GemO i. V. mit § 13 Abs. 3 GKZ ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung eingeräumt werden.
5. Soll ein Verwaltungsrat gebildet werden, so muss für seine Zusammensetzung aus der Bestimmung des § 60 Abs. 3 Satz 2 geschlossen werden, dass ihm außer Bürgermeistern ebenfalls nur Gemeinderäte von Mitgliedsgemeinden (üblicherweise Mitglieder der Verbandsversammlung) angehören können.
6. Um die Verwaltungsleihe zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Bestimmung in der Verbandssatzung (§ 60 Abs. 1 GemO i. V. mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 GKZ). In der Vereinbarung über die Verwaltungsleihe sind die erforderlichen Regelungen hinsichtlich des Weisungsrechts des Verbandsvorsitzenden gegenüber den «geliehenen» Bediensteten zu treffen und die Haftung des Gemeindeverwaltungsverbands im Innenverhältnis bei einer Amtspflichtverletzung der «geliehenen» Bediensteten in Ausübung einer Tätigkeit für den Gemeindeverwaltungsverband zu regeln.
7. Die auf die Erfüllungsaufgaben beschränkte Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses umfasst auch die Feststellung des Mittelbedarfs für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dies lässt die Zuständigkeit des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde für die Festsetzung der betreffenden Haushaltsplanansätze mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 81 Abs. 2) unberührt; der Gemeinderat darf sich über die Mittelanforderung des gemeinsamen Ausschusses nur hinwegsetzen, soweit dadurch nicht eine sinnvolle Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft im allgemeinen Haushaltsrahmen gefährdet wird.
Eine dauernde Übertragung bestimmter Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs des gemeinsamen Ausschusses auf den Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde ist nach § 60 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 durch eine besondere, vom gemeinsamen Ausschuß zu beschließende Satzung der erfüllenden Gemeinde zu regeln. Dabei können die übertragenen Angelegenheiten für die Gebiete der beteiligten Gemeinden mit Rücksicht auf deren Verhältnisse betragsmäßig unterschiedlich begrenzt werden.
8. Das Mehrheitserfordernis nach § 60 Abs. 5 Satz 4 für die Zurückweisung eines Einspruchs begründet in Verbindung mit der Stimmenbeschränkung nach § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz eine dem Minderheitenschutz dienende Sperrminorität. Diese Sperrminorität darf jedoch nicht zur Verhinderung sachlich gerechtfertigter Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses mißbraucht werden; soweit eine solche Ausnutzung der Sperrminorität in die Eigenverantwortlichkeit beteiligter Gemeinden für ihre eigenen Angelegenheiten eingreift und damit deren Selbstverwaltungsrecht verletzt, können sie dies gerichtlich abwehren.
9.Die Vertreter (Bürgermeister und weitere Vertreter) der übrigen beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuß sind nach § 60 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und Abs. 1 GemO i. V. mit § 13 Abs. 6 Satz 1 GKZ im Dienste der erfüllenden Gemeinde als Träger der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich tätig; ihr Anspruch auf Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit nach § 60 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und Abs. 1 GemO i. V. mit § 13 Abs. 6 Satz 2 GKZ und § 19 GemO richtet sich deswegen gegen die erfüllende Gemeinde und bestimmt sich nach deren Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit; für den Fall der Gewährung einer

Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 3 ist diese Satzung entsprechend zu ergänzen. Auf den Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde findet weder § 16 Abs. 4 GKZ noch § 13 Abs. 6 Satz 2 GKZ i. V. mit § 19 GemO Anwendung, weil die gesetzliche Funktion als Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ebenso zum Inhalt seines Amts gehört wie der Vorsitz im Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde; für die weiteren Vertreter der erfüllenden Gemeinde im gemeinsamen Ausschuß gelten die Vorschriften über ihre Entschädigung als Gemeinderäte, da sie ihre Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuß als Gemeinderäte ausüben.
Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde als Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

Zu § 61

1.Soll von den Möglichkeiten des § 61 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden, ist dies als Aufgabe in der Verbandssatzung oder in der Vereinbarung über die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zu regeln (§ 60 Abs. 1 GemO i. V. mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 GKZ); dabei sind auch die Haftung im Innenverhältnis bei Amtspflichtverletzungen dieser Bediensteten in Ausübung dieser Tätigkeit und das Weisungsrecht der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu regeln.
2. Bei den Erledigungsaufgaben ist der Gemeindeverwaltungsverband nur für die Erledigung der ihm durch Gesetz oder Verbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten und Verwaltungsgeschäfte bei der Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden anstelle der Gemeindeverwaltungen zuständig. Für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben selbst bleiben die Mitgliedsgemeinden zuständig. Damit verbleibt ihren Organen auch die volle Sachentscheidungsbefugnis. Lediglich die Ausführung der Sachentscheidungen der Mitgliedsgemeinden, die je nach Entscheidungszuständigkeit in der Gemeinde vom Gemeinderat durch Beschlüsse und vom Bürgermeister durch Anordnung zu treffen sind, obliegt im Rahmen seiner Erledigungszuständigkeit dem Gemeindeverwaltungsverband. Insoweit ist er aber ebenso eigenverantwortlich zuständig wie der Bürgermeister nach § 44 Abs. 1; wie sonst dieser bestimmt hier der Gemeindeverwaltungsverband die Art und Weise der Ausführung.
Im Gemeindeverwaltungsverband bestimmt sich die Zuständigkeit für die Erledigungsaufgaben nach der Verbandssatzung; in der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister für sie zuständig, soweit nicht einzelne Entscheidungen vom Gemeinderat zu treffen sind.
Der Gemeindeverwaltungsverband kann sich zur Durchführung seiner Erledigungsaufgaben eigener oder von einer Mitgliedsgemeinde «geliehener» Bediensteter (vgl. Nr. 6 zu § 60) und sächlicher Verwaltungsmittel bedienen; er kann sich hierzu aber auch privater Dritter bedienen. Über eine Beauftragung Dritter entscheidet er selbst; die Organe der Mitgliedsgemeinden sind auf die Sachentscheidung beschränkt.
3.Die Zuständigkeiten des Gemeindeverwaltungsverbands und der erfüllenden Gemeinde in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, von denen keine Ausnahme erteilt werden kann, müssen in dem Sinne verfassungskonform gehandhabt werden, daß
a)Planungen gegen den Willen einer Mitgliedsgemeinde (beteiligten Gemeinden) nur vorgenommen werden dürfen, wenn und soweit sie durch überörtliche, raumordnerische oder landesplanerische Gesichtspunkte (Belange einer überörtlichen Abstimmung und der Entwicklung des ganzen Verwaltungsraumes, raumordnerische und landesplanerische Ziele) gerechtfertigt sind, und
b)im übrigen den überörtlich nicht relevanten einzelgemeindlichen Planungswünschen Rechnung zu tragen ist.
4.Zusätzlich zu den Mindestaufgaben nach § 61 Abs. 3 und 4 obliegen den Verwaltungsgemeinschaften, die Anspruch auf Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung (FAG 1970 a. F.) hatten oder noch haben, für die ihnen angehörenden Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern auch diejenigen Aufgaben als gesetzliche Aufgaben, die sie für diese Gemeinden nach der am 1. Januar 1975 geltenden Verbandssatzung oder Vereinbarung wahrzunehmen hatten; das gleiche gilt für die Verwaltungsgemeinschaften, die aus einer Umbildung solcher Verwaltungsgemeinschaften durch das Besondere Gemeindereformgesetz hervorgegangen sind (§ 16 AllGemRefG).

Zu § 62

Ein Wechsel der Organisationsform einer Verwaltungsgemeinschaft ist nur im Wege der Auflösung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft nach § 62 Abs. 1 und der Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der anderen Organisationsform möglich.

Zu § 63
1. Die Vorschrift enthält keine die Wählbarkeit nach § 46 Abs. 1 betreffende Sonderregelung, sondern beschränkt nur die Zulässigkeit der nach § 40 Abs. 4 Satz 2 LBG erforderlichen Anordnung auf die Übernahme des Amts des Bürgermeisters in benachbarten kreisangehörigen Gemeinden. Für die Übernahme dieses Amts in anderen als benachbarten kreisangehörigen Gemeinden ist diese Anordnung ausgeschlossen. Die Wahl ist in jeder der beteiligten Gemeinden als eigenständige Bürgermeisterwahl durchzuführen. Dementsprechend bestimmt sich auch für jede Gemeinde getrennt, ob die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich zu besetzen ist oder ob er Ehrenbeamter ist.
2. Durch die Wahl zum Bürgermeister in mehreren Gemeinden werden mehrere Beamtenverhältnisse begründet; sie können jedoch nebeneinander nur Bestand haben, wenn die nach § 134 Nr. 4 LBG zuständige Rechtsaufsichtsbehörde eine entsprechende Anordnung nach § 40 Abs. 4 Satz 2 LBG getroffen hat. Die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in mehreren Gemeinden richtet sich nach § 4 der Landeskommunalbesoldungsverordnung; § 5 BBesG ist nicht anwendbar.

Zu § 67
1. Zur Ortschaftsverfassung allgemein wird auf den Erlass des Innenministeriums zur Ortschaftsverfassung vom 12. Mai 1978 (GABl. S. 465) verwiesen.
2. Die Ortschaftsverfassung soll nur für Ortsteile mit einer nach der Bevölkerungszahl ausreichenden Tragfähigkeit und mit einem erkennbaren örtlichen Eigenleben eingerichtet werden. Die Ortschaftsverfassung schließt die Beibehaltung oder Bildung von Gemeindebezirken (§§ 64 bis 66) für andere Ortsteile nicht aus.
3. Die Ortschaftsverfassung wird durch die Hauptsatzung mit der Einrichtung von Ortschaften eingeführt. Ist bei einem Gemeindezusammenschluß in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 die Einführung und Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung festgelegt, hat dies lediglich verpflichtenden Charakter; die Vereinbarung bedarf insofern des Vollzugs durch die Hauptsatzung, bezüglich der Einrichtung einer örtlichen Verwaltung des Vollzugs durch den hierfür kraft seines Organisationsrechts nach § 44 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Bürgermeister.

Zu § 68
1. Der räumliche Bereich der Ortschaften ist in der Hauptsatzung durch die genaue Bezeichnung der Ortsteile und evtl. der weiter umfassten Gebietsteile der Gemeinde festzulegen.
2. Die Ortschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, sondern ist nur ein Verwaltungsbezirk der Gemeinde mit der Besonderheit einer eigenen bürgerschaftlichen Organisation in Form eines Ortschaftsrats und eines Ortsvorstehers. Ortschaften kann daher nicht das Recht zum Führen eines eigenen Wappens und einer eigenen Flagge verliehen werden. Örtliche Verwaltungen führen als Dienstsiegel das Gemeindesiegel. In der Umschrift ist eine Zusatzbezeichnung wie z. B. «Örtliche Verwaltung...» möglich.
3. Die Einrichtung, Ausgestaltung und Aufhebung einer örtlichen Verwaltung obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 44 Abs. 1 Satz 2. Die örtliche Verwaltung ist ein unselbständiger Teil der Gemeindeverwaltung.

Zu § 69
1. Durch die Hauptsatzung kann auch für die Wahl der Ortschaftsräte die unechte Teilortswahl nach § 72 i. V. mit § 27 Abs. 2 eingeführt werden, wenn die Ortschaft aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen besteht.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte ist in der Hauptsatzung zu bestimmen; dabei ist zu beachten, dass der aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählte Ortsvorsteher auch weiterhin Ortschaftsrat ist.
Der Ortsvorsteher hat nur Stimmrecht, wenn er Mitglied des Ortschaftsrats ist oder auf Grund von § 2 des Zweiten Stärkungsgesetzes (s. Nr. 5 zu § 71) bestellt wurde.
3. Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften über ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 15 bis 19) finden auch auf sie Anwendung. Nach § 72 findet § 29 auch auf Ortschaftsräte entsprechende Anwendung; Beamte und Angestellte der Gemeinde, ausgenommen Ehrenbeamte sowie die bei örtlichen Verwaltungen anderer Ortschaften der Gemeinde tätigen sonstigen Gemeindebediensteten, können somit nicht Ortschaftsräte sein. Dagegen können Gemeinderäte gleichzeitig Ortschaftsräte sein (§ 69 Abs. 4 Satz 2). Die Hinderungsgründe des § 29 Abs. 2 und 3 betreffen die Beziehungen der Ortschaftsräte untereinander, nicht dagegen zu den Gemeinderäten. Für die Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 1 auf Ortschaftsräte kommt es auf die Einwohnerzahl der Ortschaft an.
§ 29 Abs. 4 findet auf Ortschaftsräte entsprechende Anwendung, die in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach § 29 Abs. 2 zu dem Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1 oder 2 oder dem als Ortsvorsteher weiterverwendeten früheren Bürgermeister stehen.

Entsteht ein Hindernis begründendes Verhältnis nach § 29 Abs. 2 im Laufe der Amtszeit zu dem Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1, gilt auch hier § 29 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; auch wenn dieser Ortsvorsteher zugleich Ortschaftsrat ist, geht in diesem Fall die Bestimmung des § 29 Abs. 4 Satz 2 der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 2 vor. Die Feststellung nach dem gemäß § 72 entsprechend anzuwendenden § 29 Abs. 5 trifft der Ortschaftsrat.
4. Dem Bürgermeister, der teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Ortschaftsrats ist, muss zwar auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden; er hat im Ortschaftsrat aber kein Stimmrecht. Dem allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 bzw. § 49 stehen im Verhinderungsfall die gleichen Rechte im Ortschaftsrat zu.
Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Ortschaftsräte nach § 69 Abs. 4 Satz 3 haben auch Gemeinderäte, die einen Ausgleichssitz (§ 25 Abs. 2 Satz 7, § 26 Abs. 2 Satz 4 KomWG) innehaben. Gemeinderäte, die nach § 69 Abs. 4 an nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats teilnehmen, unterliegen der Schweigepflicht nach § 35 Abs. 2 in gleichem Maße wie die Ortschaftsräte. Dies gilt jedoch nicht für die Unterrichtung des Gemeinderats über Gegenstand, Gang und Ergebnis der nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats in Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist; diese Unterrichtung darf allerdings nur in einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen.

Zu § 70
1.Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Angelegenheiten, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind, z. B. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft; die Ausgestaltung, wesentliche Änderung und Aufhebung der örtlichen Verwaltung; die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen. Die zuständigen Gemeindeorgane sind nicht gehindert, den Kreis der Anhörungsgegenstände über den Rahmen der gesetzlichen Anhörungspflicht hinaus zu erweitern. Die Verletzung des gesetzlichen Anhörungsrechts des Ortschaftsrats hat die Rechtswidrigkeit der ohne Anhörung getroffenen Entscheidung zur Folge. Das Anhörungsrecht ist gewahrt, wenn dem Ortschaftsrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist gegeben wurde.
Für die Sitzungen des Ortschaftsrats gelten nach § 72 die für den Gemeinderat maßgebenden Vorschriften entsprechend; die Frage der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen bestimmt sich somit ausschließlich nach § 35 Abs. 1, auch wenn noch nichtöffentliche Vorberatungen durch Ausschüsse des Gemeinderats nachfolgen.
2.Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat die Entscheidungsbefugnis über bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht in die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats fallen (§ 39 Abs. 2) oder die Beschlüsse vorlage- oder genehmigungspflichtig sind. Hierfür können nur solche Angelegenheiten in Betracht kommen, die ausschließlich die Ortschaft betreffen, deren dezentrale Wahrnehmung also keine wesentlichen Bezüge zur Gesamtgemeinde aufweisen. Werden dem Ortschaftsrat Entscheidungszuständigkeiten übertragen, sollen im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Angelegenheiten aus dem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters nach § 44 können auf den Ortschaftsrat nicht übertragen werden.
3. Für Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, kann sich der Gemeinderat kein Weisungsrecht vorbehalten. Durch die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten wird der Ortschaftsrat nicht zum beschließenden Ausschuß des Gemeinderats.

Zu § 71
1.Über den Vorschlag des Ortschaftsrats nach § 71 Abs. 1 Satz 1 ist durch Wahl zu beschließen. Wird dagegen der Ortschaftsrat zu einer Ergänzung seines Vorschlags durch den Gemeinderat angehört (§ 71 Abs. 1 Satz 2), so ist über die Stellungnahme nach den Regelungen über die Abstimmung zu beschließen; nur wenn der Ortschaftsrat sich in diesem Verfahren entschließt, einen neuen Vorschlag einzubringen, finden die Vorschriften über die Wahl Anwendung. Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2). Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers.
2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher sind im Rahmen des § 19 GemO i. V. mit § 9 AufwEntG zu entschädigen (s. Nr. 4 zu § 19).
3. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1 kann gleichzeitig Gemeinderat sein. Auf Ortsvorsteher, die nach § 71 Abs. 4 an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, findet § 29 Abs. 2 und 3 keine entsprechende Anwendung, so daß Gemeinderäte, die mit ihnen in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1

bis 3 stehen, weiterhin Gemeinderäte sein können. Bei Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats unterliegen die Ortsvorsteher dem Verschwiegenheitsgebot nach § 35 Abs. 2 wie die Gemeinderäte; in demselben Umfang wie diese sind sie auch bei Teilnahme an nichtöffentlichen vorberatenden Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. Nr. 4 zu §§ 39 bis 41). Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht für die Unterrichtung des Ortschaftsrats über Gegenstand, Gang und Ergebnis der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses in Angelegenheiten, bei denen der Ortschaftsrat nach § 70 Abs. 1 beteiligt ist; diese Unterrichtung darf allerdings nur in einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen.
4.§ 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (GBl. S. 419) in der Fassung nach § 20 AllgGemRefG enthält eine Sonderregelung für die Bestellung des Ortsvorstehers, wenn bei einem Gemeindezusammenschluß Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung eingerichtet wurden. In diesem Fall konnte in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 bestimmt werden, daß dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte, bei einer längeren Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zu deren Ablauf, das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister können unter Wahrung ihres Besitzstands jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit als Ortsvorsteher vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Ihre Amtszeit richtet sich in diesem Fall jeweils nach der Amtszeit der Ortschaftsräte. Solche Ortsvorsteher können im Anschluß an die Verwendung als Ortsvorsteher in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 135 LBG berufen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Stärkungsgesetzes).
5. Im Falle des § 71 Abs. 2 wird dem Gemeindebeamten lediglich die Funktion des Ortsvorstehers übertragen. Er bleibt beamten- und besoldungsrechtlich in seiner Rechtsstellung. Die Übertragung der Funktionen des Ortsvorstehers auf einen Gemeindebeamten kann daher nur auf der Grundlage einer vorhandenen Stelle erfolgen. Auf die Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 2 findet § 46 Abs. 3 keine Anwendung. Bürgermeister und Beigeordnete können nicht Ortsvorsteher sein. In der Hauptsatzung muß geregelt werden, in welcher Ortschaft ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt werden soll.
Die Funktion des Ortsvorstehers kann nach § 71 Abs. 2 nicht nur hauptamtlichen Lebenszeitbeamten und Zeitbeamten nach § 135 LBG übertragen werden, sondern auch früheren hauptamtlichen Bürgermeistern, die nach § 2 des Zweiten Stärkungsgesetzes als Ortsvorsteher weiterverwendet worden sind; letzteren kann danach die Funktion des Ortsvorstehers auch für weitere Ortschaften übertragen werden. Unzulässig ist es, ein Ehrenbeamtenverhältnis oder ein Widerrufsbeamtenverhältnis als Grundlage für die Bestellung zum Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 2 zu verwenden, weil einerseits § 71 Abs. 1 das Amt des Ortsvorstehers als Ehrenbeamter abschließend regelt und andererseits die auf Dauer angelegte Tätigkeit des Ortsvorstehers ein Widerrufsbeamtenverhältnis ausschließt.
§ 10 der Stellenobergrenzenverordnung enthält für die Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 2 für die Stellenobergrenzen eine Sonderregelung; vgl. dazu Nummer 3.2.4 des Stellenerlasses des Innenministeriums vom 22. Juni 1983 (GABl. S. 773).
6.Aus der Stellvertretung des Bürgermeisters in der Leitung der örtlichen Verwaltung erwächst dem Ortsvorsteher keine Sachentscheidungszuständigkeit; als ständiger stellvertretender Leiter der örtlichen Verwaltung ist er lediglich für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der örtlichen Verwaltung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung verantwortlich sowie für die Regelung ihrer inneren Organisation zuständig (§ 44 Abs. 1 Satz 2). Der Bürgermeister kann jedoch den Ortsvorsteher als Beamten der Gemeinde nach § 53 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten eines Zuständigkeitsbereichs nach § 44 Abs. 2 und 3 beauftragen und dadurch mit Sachentscheidungsbefugnissen ausstatten. Diese Beauftragung wird sich regelmäßig auf Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, beschränken, insbesondere auf Geschäfte in der örtlichen Verwaltung; sie kann aber auch Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten für die ganze Gemeinde zum Gegenstand haben; bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern wird die Beauftragungsmöglichkeit jedoch durch die Natur des Beamtenverhältnisses eingeschränkt.

Zu § 73

1. Ist die Ortschaftsverfassung durch die Hauptsatzung auf eine bestimmte Zeit eingeführt worden, entfällt sie mit Zeitablauf. Die Hauptsatzung ist nur zu berichtigen.
2.Ist die zeitliche Beschränkung der Ortschaftsverfassung bei einem Gemeindezusammenschluß in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 4 festgelegt, aber nicht in die Hauptsatzung aufgenommen worden, kann die Ortschaftsverfassung nur durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Diese Änderung bedarf nicht der Zustimmung des Ortschaftsrats nach § 73 Satz 1; der Ortschaftsrat ist jedoch vor der Entscheidung über diese Änderung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 anzuhören.

3.Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, genügt zur Aufhebung zwar ebenfalls die Änderung der Hauptsatzung, diese bedarf jedoch der Zustimmung des Ortschaftsrats. Die Entscheidung des Gemeinderats über die Aufhebung kann in diesem Fall wegen des Erfordernisses der Zustimmung des Ortschaftsrats nicht durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5), weshalb auch kein Bürgerbegehren zulässig ist.

Zu § 81
1.Öffentlich auszulegen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind auch die dem Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 GemHVO beizufügenden Anlagen, sowie eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Muster 3 zu den VV zu § 44 LHO (GABl. 1983 S. 1005) oder nach Anlage 2 der VwV Ausgleichstock vom 20. Dezember 1985 (GABl. S. 1169).
2. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, über die im Rahmen der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen innerhalb der Frist des § 121 Abs. 2 zu entscheiden.
3.Zur zeitnahen Unterrichtung über die Planung der Haushaltswirtschaft der Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Landkreise übersenden die Regierungspräsidien dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Abschriften der Vermerke über die Prüfung der Haushaltssatzungen und Nachtragssatzungen sowie der Entscheidungen über die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 85
Das Investitionsprogramm und der Finanzplan werden vom Gemeinderat beschlossen. Der Beschluß sollte spätestens mit dem Beschluß über die Haushaltssatzung gefaßt werden.

Zu § 86
1. Die Genehmigung nach § 86 Abs. 4 kann unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung betragsmäßig beschränkt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
2. In welcher Höhe die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig sind, ist mit Hilfe der Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO (Muster Anlage 6 zur VwV Gliederung und Gruppierung vom 2. November 1984, GABl. S. 933) zu ermitteln.
3. Nicht genehmigungsbedürftige Verpflichtungsermächtigungen sind zu beanstanden, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte gefährdet wird, oder wenn ihre Zweckbestimmung gesetzwidrig ist.

Zu § 87
1. Die Prüfung der Frage, ob eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 78 Abs. 3), muss sich auch darauf erstrecken, inwieweit eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage möglich ist.
2.Die Tragbarkeit der Schuldendienstbelastung für die Gemeinde ist vor allem daran zu messen, ob die Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt zusammen mit anderen Einnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO ausreichen werden, um neben den unabweisbaren Investitionsausgaben die Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung und für die Kreditbeschaffungskosten zu decken. Die Höhe der unabweisbaren Investitionsausgaben hängt von dem Umfang und der Art der Aufgaben ab. Stehen in den folgenden Jahren besonders dringliche Investitionen an, muß die Gemeinde zunächst bestrebt sein, so weit unter der Grenze der tragbaren Schuldendienstbelastung zu bleiben, daß noch ausreichend Spielraum für die Finanzierung dieser Vorhaben bleibt. Der Beurteilung des Verschuldungsspielraums sind vor allem der Finanzplan und das Investitionsprogramm zugrunde zu legen.
Erforderlichenfalls ist die Gesamtgenehmigung betragsmäßig zu beschränken und/oder durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, daß
a)eine bestimmte Grenze der Schuldendienstbelastung eingehalten wird,
b)die Krediteinnahmen in erster Linie für bestimmte unabweisbare Ausgaben verwendet werden.
In Zweifelsfällen hat das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vor der Entscheidung über die Gesamtgenehmigung die Weisung des Regierungspräsidiums einzuholen.
3. Bei einer Kreditaufnahme im Ausland ist wegen der Wechselkursrisiken Zurückhaltung geboten. Im übrigen sind die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung zu beachten.
4. Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 87 Abs. 5 entstehen z. B. durch die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken bei Erwerb von Grundstücken, den Abschluss von Leibrentenverträgen sowie von Leasing- und ähnlichen Verträgen. Ob die Vereinbarung von Stundungen

oder Ratenzahlungen in Dienst-, Werk- oder Kaufverträgen unter § 87 Abs. 5 fällt, hängt von den näheren Umständen des Einzelfalles ab.
Durch den Freigrenzenerlass vom 3. Mai 1983 (GABl. S. 568) ist die nach § 87 Abs. 5 erforderliche Genehmigung innerhalb bestimmter Wertgrenzen, für bestimmte Rechtsgeschäfte unbegrenzt, bereits allgemein erteilt.
Soweit eine Einzelgenehmigung von Rechtsgeschäften im Sinne von § 87 Abs. 5 erforderlich ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die Gemeinde nicht ohne zwingende Gründe Belastungen auf sich nimmt, die bei einer Kreditaufnahme vermeidbar wären, und daß angeordnete Begrenzungen für Kreditaufnahmen eingehalten werden. In Zweifelsfällen hat das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vor der Entscheidung über die Genehmigung die Weisung des Regierungspräsidiums einzuholen.
5. Verträge über Leasing-Finanzierungen kommunaler Bauvorhaben durch Leasing-Gesellschaften oder Immobilien-Fonds (Kommunal-Immobilien-Leasing) sind in der Regel nach § 87 Abs. 5, häufig auch nach § 88 genehmigungspflichtig. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind sämtliche Vertragsunterlagen und eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Leasing-Finanzierung im Vergleich zu einer Kommunalkreditfinanzierung beizufügen.
6.Eine Förderung nach §§ 245 Abs. 11 BauGB, 39 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Form einer Vorauszahlung wird haushaltsrechtlich als Zuweisung behandelt, bis entschieden ist, in welcher Höhe die Fördermittel zum Zuschuß, zum Darlehen oder zu einem zurückzuzahlenden Geldbetrag erklärt werden; sie bedarf keiner Genehmigung nach § 87 Abs. 5.
7. Die Ansammlung eines Bausparguthabens gilt als Geldanlage im Sinne von § 46 Nr. 9 GemHVO, für die Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 1 unzulässig sind.
Wird vor der Zuteilung des Bausparvertrags ein Zwischenkredit in Anspruch genommen, ist dieser insoweit als Kredit zu behandeln, als er das Bausparguthaben übersteigt. Bei Zuteilung des Bausparvertrags ist nur noch der Teil des Bauspardarlehens eine neue Kreditaufnahme, der den früher als Kredit behandelten Teil des Zwischenkredits übersteigt.
8.Vom Verbot für die Gemeinde, Sicherheit für die von ihr aufgenommenen Kredite zu bestellen, kommen Ausnahmen grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Gläubiger nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften auf eine dingliche Sicherstellung des Kredits nicht verzichten kann, und wenn die Gemeinde auf solche Kredite angewiesen ist. Für die Gemeinde besteht in diesen Fällen kein Vollstreckungsschutz nach § 127. Der Grundsatz, keine Sicherheiten zu bestellen, gilt auch in den Fällen des § 87 Abs. 5. Die dort vorgeschriebene Genehmigung darf nur ausnahmsweise und nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch auf die Bestellung von Sicherheiten ausgedehnt werden.

Zu § 88
1. Ausnahmen nach § 88 Abs. 1 Satz 2 kommen nur in Betracht, wenn mit der Bestellung der Sicherheit eine gemeindliche Aufgabe wirkungsvoller und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und sich das Risiko für die Gemeinde in tragbaren Grenzen hält. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinde keinen Vollstreckungsschutz nach § 127 genießt.
2. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Übernahme einer Bürgschaft oder einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Übernimmt ein anderer Aufgabenträger eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde zu erfüllen wäre, soll sich die Gemeinde in der Regel nur für Investitionskredite verbürgen, für die der Aufgabenträger die erforderlichen Sicherheiten nicht selbst stellen kann.
Bürgschaften zugunsten privater Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist und die keine Aufgaben im Wirkungskreis der Gemeinde wahrnehmen, gehören grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Gemeinde, Bürgschaften oder Gewährleistungen zu übernehmen, um Unternehmen der Privatwirtschaft das unternehmerische Risiko abzunehmen, bei Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen oder ihnen die Aufnahme zinsgünstiger Kredite zu ermöglichen.
3.Grundsätzlich sollte die Gemeinde nur eine Ausfallbürgschaft übernehmen und von der Übernahme einfacher Bürgschaften selbstschuldnerischer Bürgschaften oder modifizierter Ausfallbürgschaften absehen, es sei denn, der Kreditgeber kann nach den für ihn maßgebenden Bestimmungen auf eine solche Bürgschaft nicht verzichten und der Kreditnehmer ist auf die Aufnahme dieses Kredits angewiesen.
Das Risiko einer Inanspruchnahme der Gemeinde sollte außerdem nach Möglichkeit durch eine Befristung der Bürgschaft und durch Überwachung des Kreditnehmers gering gehalten werden. Es ist bei der Beurteilung der tragbaren Schuldendienstbelastung zu berücksichtigen. Zur Sicherung ihrer Rechte sollte sich die Gemeinde ausreichende Informations-, Mitwirkungs- und Prüfungsrecht ausbedingen.

4.Verbürgt sich die Gemeinde ausnahmsweise für Kredite an Wohnungsbaugesellschaften oder Entwicklungsträger zum Ankauf von Baugelände, weil die Kredite aus vermessungs- oder grundbuchtechnischen Gründen noch nicht dinglich sichergestellt werden können, ist bei der Genehmigung darauf zu achten, daß
a)zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die dingliche Sicherstellung in bestimmter Weise vereinbart ist,
b)die Bürgschaft spätestens zum Zeitpunkt der dinglichen Sicherstellung der Kredite an der vereinbarten Rangstelle endet und
c)sich die Gemeinde den Auflassungsanspruch verpfänden läßt, um ihr Risiko im Falle eines Konkurses des Unternehmens niedrig zu halten.
5. Gewährverträge oder gewährvertragsähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 2 und 3 sind z. B.
a)Verträge mit Sanierungs- oder Entwicklungsträgern, wenn diese als Treuhänder für die Gemeinde tätig werden (§ 160 Abs. 1 BauGB),
b)die Zustimmung der Gemeinde nach § 160 Abs. 4 BauGB,
c)Rückkaufverpflichtungen, wenn ein höherer als der beim Verkauf vereinbarte Wert gelten soll (dabei bleiben zwischen Verkauf und Rückkauf aufgelaufene Zinsen außer Betracht),
d)die Übernahme von Genossenschaftsanteilen mit Nachschusspflicht.
Die Genehmigung der Zustimmung nach § 160 Abs. 4 BauGB ist jeweils für die einzelne Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme in einer der einzelnen Maßnahme angemessenen Höhe im voraus, möglichst in Verbindung mit der Genehmigung des Vertrags mit dem Sanierungsträger, zu erteilen. Vor einer Genehmigung ist der für die Bewilligung der öffentlichen Förderung zuständigen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6.Durch den Freigrenzenerlass vom 3. Mai 1983 (GABl. S. 568) sind die nach § 88 Abs. 2 und 3 erforderlichen Genehmigungen in den dort genannten Fällen bereits allgemein erteilt.
Bei erforderlichen Einzelgenehmigungen hat das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde in Zweifelsfällen vor der Entscheidung die Weisung des Regierungspräsidiums einzuholen.

Zu § 91
Die Nettoerlöse von außerordentlichen Holznutzungen im Sinne von § 52 LWaldG sind im Verwaltungshaushalt bei den Waldeinnahmen abzusetzen und im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

Zu § 92
1.Ausnahmen vom Grundsatz des § 92 Abs. 1 und 2 kommen nur in Betracht,
a)wenn die Gemeinde zum Ansatz eines geringeren Wertes gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet ist,
b)wenn im Einzelfall gewährleistet ist, daß der Gemeinde der volle Wert auf andere Weise zufließt als durch eine unmittelbare, vertraglich vereinbarte Gegenleistung (z. B. beim unentgeltlichen Austausch von ADV-Programmen zwischen Stellen der öffentlichen Verwaltung),
c)im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung.
Zur Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken unter dem Verkehrswert zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, ermächtigt § 89 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Außerhalb des sozialen Wohnungsbaus ist eine solche Veräußerung nur nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung sozialer Kriterien zulässig.
2. Der volle Wert ist bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen der Verkehrswert, bei der Nutzungsüberlassung das marktübliche Entgelt, bei Fehlen eines solchen das angemessene Entgelt.
Bei Veräußerungen und Nutzungsüberlassungen unter dem vollen Wert soll der Unterschiedsbetrag zum Verkehrswert oder zum marktüblichen bzw. angemessenen Entgelt offengelegt werden. Grundsätzlich kann dies bei der Festsetzung allgemeiner Richtlinien oder durch Ausweisung als Zuschuß im Haushaltsplan geschehen.
Überläßt die Gemeinde regelmäßig Vermögensgegenstände unter dem vollen Wert zur Nutzung (z. B. zur Förderung von Vereinen, deren Tätigkeit im gemeindlichen Interesse liegt), empfiehlt sich hierfür der Erlaß allgemeiner Richtlinien durch den Gemeinderat. In den Richtlinien sollen insbesondere die begünstigten Personengruppen, die Fördervoraussetzungen und -zwecke sowie Art und Umfang der Förderung festgelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Veräußerung von Grundstücken unter dem Verkehrswert zur Förderung des Wohnungsbaus häufiger in Betracht kommt (vgl. die für den Landesbereich ergangene Verbilligungsvorschrift vom 3. Februar 1989, GABl. S. 383).
3. Soll die Veräußerung eines Waldgrundstücks oder eines Kulturdenkmals genehmigt werden, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Will das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Einwendungen der Fachbehörde nicht Rechnung tragen, hat es die Weisung

des Regierungspräsidiums einzuholen. Das Regierungspräsidium hat die ihm entsprechende Fachbehörde zu beteiligen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind in die maßgebenden Gesichtspunkte der geordneten Haushaltswirtschaft auch die besonderen Vorschriften über die Erhaltung und Pflege des Waldes und von Kulturdenkmalen einzubeziehen.
4.Wegen der allgemeinen Befreiung von der Vorlagepflicht nach § 92 Abs. 3 Satz 1 in bestimmten Fällen der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und wegen der allgemeinen Erteilung der Genehmigung nach § 92 Abs. 4 Satz 1 in bestimmten Fällen der Veräußerung von Waldgrundstücken wird auf den Freigrenzenerlass vom 3. Mai 1983 (GABl. S. 568) verwiesen.

Zu § 94
Dient ein nicht landeseinheitliches Programm mehreren Gemeinden, sollten die Kosten der Prüfung (mit Ausnahme der Kosten einer örtlichen Prüfung nach § 94 Abs. 2 Satz 2) als umlagefähige Projektkosten von der Stelle erstattet werden, die auch die übrigen Projektkosten auf die Programmanwender umlegt; insoweit nicht erstattete Kosten sollten zwischen den Gemeinden aufgeteilt werden, die das Programm anwenden.
Bezüglich der landeseinheitlichen Programme wird auf § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GemPrO hingewiesen.

Zu § 95
1.Die Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat umfaßt
a)das Ergebnis der Haushaltsrechnung (Muster Anlage 17 zur VwV Gliederung und Gruppierung vom 2. November 1984, GABl. S. 933),
b)die Vermögensrechnung, ggf. unter Einbeziehung der Vermögensübersicht (Muster Anlagen 1 und 4 zur VwV-VmR vom 20. November 1984, GABl. S. 997).
2. Die Bildung von Haushaltsresten sollte im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsführung alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres geklärt werden.
Ausgabemittel, die von der Einnahmeseite her gesetzlich oder vertraglich für einen bestimmten Zweck gebunden sind, bleiben für diesen Zweck ohne weiteres als Haushaltsausgaberest verfügbar, soweit sie nicht vorübergehend der allgemeinen Rücklage zugeführt werden; dasselbe gilt für nach § 19 GemHVO übertragbarer Ausgabemittel, soweit zu deren Lasten am Jahresende Rechtsverpflichtungen bestehen. Diese Haushaltsausgabereste werden von dem für die Aufstellung der Jahresrechnung zuständigen Fachbeamten für das Finanzwesen unverzüglich festgestellt. Die Übertragung anderer nach § 19 GemHVO übertragbarer Ausgabemittel hängt davon ab, inwieweit sie im folgenden Jahr noch benötigt werden; die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bildung von Haushaltsausgaberesten richtet sich in diesen Fällen nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis.
Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts noch im folgenden Jahr benötigt, die nicht nach § 19 Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, kann ihre Übertragbarkeit nach Maßgabe dieser Vorschrift ausnahmsweise noch durch einen Beschluß des Gemeinderats erklärt werden.
Die Entscheidung über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten nach § 41 Abs. 2 GemHVO ist bei den Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bildung von Haushaltsresten aus Kreditaufnahmen richtet sich nach der Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme der entsprechenden Kreditbeträge.
Der Gemeinderat ist bei der Feststellung der Jahresrechnung an die Entscheidungen über die Bildung von Haushaltsresten gebunden, soweit sie unter Beachtung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und der Zuständigkeiten getroffen worden sind.
3.Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muß mindestens zur Deckung der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgungsausgaben (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) sowie zur Deckung eines notwendig auszugleichenden Fehlbetrags (§ 23 GemHVO) ausreichen, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO, zur Fehlbetragsdeckung auch keine Einnahmen aus inneren Darlehen zur Verfügung stehen. In dieser Mindesthöhe muß die Zuführung auch dann durchgeführt werden, wenn dabei die Ausgaben des Verwaltungshaushalts seine Einnahmen übersteigen; da im Verwaltungshaushalt kein entsprechender Fehlbetrag ausgewiesen werden darf, ist der zum Ausgleich erforderliche Betrag dem Vermögenshaushalt zu entnehmen und dort nachzuweisen (Bruttoprinzip).
Überschreitet der Betrag der aus Entgelten erwirtschafteten Abschreibungen die Mindesthöhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt, soll diese Zuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO insgesamt mindestens diesen Betrag erreichen. Inwieweit Abschreibungen bei kostenrechnenden Einrichtungen mit Zuschußbedarf erwirtschaftet sind, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Einnahmen zu den Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen stehen (Kostendeckungsgrad).

4. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist auch der Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung (§ 113) mitzuteilen.

Zu § 100
1. Die Vorschrift des § 100 Abs. 2 hat zur Folge, dass bei Ausfall eines Nutzungsberechtigten die Nutzung auf die Gemeinde übergeht. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die auf dem entsprechenden Teil des Gemeindegliedervermögens ruhte, entfällt kraft Gesetzes. Das Gemeindegliedervermögen wird insoweit freies Gemeindevermögen.
2. Neben der Umwandlung nach § 100 Abs. 4 ist eine Aufhebung oder Einschränkung des Bürgernutzens durch die Nutzungsberechtigten nach § 85 Abs. 2 und 3 bad. GemO 1921 möglich, nicht jedoch eine Aufhebung durch den Gemeinderat nach § 85 Abs. 4 bad. GemO 1921.
3. Das Verfahren der Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen ist in § 14 DVO GemO geregelt. Die Entschädigungspflicht gegenüber den von der Umwandlung betroffenen Nutzungsberechtigten bestimmt sich nach Artikel 14 GG. Anspruchsberechtigt ist, wer als Nutzungsberechtigter von der Nutzung dauernd ausgeschlossen ist.
Für die Festsetzung der Entschädigung sind im Regelfall der Jahreswert des Rechts unter Berücksichtigung einer evtl. Genußauflage und der Kosten und Lasten der Gemeindenutzung sowie die vermutliche Restnutzungsdauer zugrunde zu legen. Als Jahreswert kann der Wert der Nutzung nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei ordnungsgemäßer Nutzung angenommen werden. Die Berechnung der vermutlichen Nutzungsdauer kann nach § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes erfolgen.

Zu § 101
Bei einer Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung mit einer anderen nicht rechtsfähigen Stiftung oder der Aufhebung der Stiftung ist der Stifterwille zu berücksichtigen.

Zu § 102
1. Als wirtschaftliche Unternehmen sind vor allem solche Einrichtungen anzusehen, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden müssen der Erfüllung von Gemeindeaufgaben unmittelbar durch ihre Leistungen dienen.
2. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 ist gegeben, wenn ein öffentliches Bedürfnis für die wirtschaftliche Betätigung besteht. Zur Beurteilung der Frage des öffentlichen Bedürfnisses gehört auch die Abwägung mit geeigneten Möglichkeiten der Privatwirtschaft für die Aufgabenerfüllung.

Zu § 104
Auch wenn mehrere Gemeinden an einem Unternehmen nur gemeinsam mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind, sollten sie entsprechend § 104 Abs. 2 einer Beteiligung des Unternehmens an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn die Voraussetzung des § 102 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt.

Zu § 105
Auf Grund ihrer Aufgabenverantwortung und zur Wahrung ihrer haushaltswirtschaftlichen Belange bei der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen soll die Gemeinde darauf hinwirken, daß auch die von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane des Unternehmens (unbeschadet deren gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflicht) die besonderen Interessen der Gemeinde angemessen berücksichtigen.

Zu § 108
1. Bei Beschlüssen nach § 104 Abs. 1 und 2 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Weisung des Innenministeriums einzuholen, soweit ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommt.
2. Dasselbe gilt bei Beschlüssen nach § 107; einem Beschluss über einen Energielieferungs- oder Konzessionsvertrag kommt insbesondere dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn wesentliche Bestimmungen erheblich von bisherigen Musterverträgen abweichen oder wenn die Gemeinde wesentliche Rechte auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Das Innenministerium beteiligt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als zuständige Fachbehörde.

Zu § 112
Für die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), die nach § 112 Abs. 1 Nr. 5 dem Rechnungsprüfungsamt als Pflichtaufgabe obliegt, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Prüfungspflicht nach § 56 Abs. 3 HGrG wird unabhängig davon begründet, ob die betreffenden Mittel im Haushalt der Gemeinde oder nur über deren Kasse oder unmittelbar über die Kasse eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers abgewickelt werden. Bei Gemeinden wird eine Prüfungspflicht nach § 56 Abs. 3 HGrG auch dann begründet, wenn solche Finanzvorfälle im Rahmen von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde entstehen. Die Prüfung der der Gemeinde gewährten staatlichen Zuwendungen richtet sich nach § 110 GemO i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO.
2.Die Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 HGrG sind durch die örtliche Prüfungseinrichtung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung (§ 110) nach den Vorschriften des kommunalen Prüfungsrechts grundsätzlich mit der gleichen Intensität wie vergleichbare eigene Einnahmen und Ausgaben und in entsprechendem Umfang mindestens so zu prüfen, daß wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben. Bei der im Rahmen der kommunalen Prüfungsplanung zu treffenden Auswahl von Prüfungsschwerpunkten (§ 18 Abs. 2 GemPrO) sollen Anregungen des zuständigen Rechnungshofs (vgl. unten Nr. 4) berücksichtigt werden, soweit dadurch der sich aus Satz 1 ergebende Umfang der Prüfung insgesamt nicht überschritten wird. Art und Umfang der im jeweiligen Jahr beabsichtigten Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 HGrG für Rechnung des Bundes (einschließlich Ausgleichsfonds) sollen dem Bundesrechnungshof nach dem Muster in der Anlage in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 1. November des Vorjahres mitgeteilt werden.
Bei Finanzvorfällen, die unmittelbar über die Bundeskasse abgewickelt werden, gehören zur Prüfung auch die Bescheinigung des Empfangs und die Weiterleitung der von der Bundeskasse übersandten Rechnungsnachweisungen nach den Rechnungslegungsvorschriften des Bundes.
3.Die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 HGrG soll getrennt nach Finanzvorfällen für Rechnung des Bundes (einschließlich Ausgleichsfonds) und Finanzvorfällen, an denen das Land beteiligt ist, im Prüfungsbericht jeweils wie folgt dargestellt werden:
a)Zusammenfassende Darstellung des Prüfungsumfangs und der erheblichen Beanstandungen,
b)Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsbereichen in folgender Gliederung:
–Schwerpunkte der Prüfung,
–Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, häufige gleichartige Mängel und deren Ursachen, Vorschläge für ihre Beseitigung,
–Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung,
–Meinungsverschiedenheiten,
–Ergebnisse von Schwerpunkt- und Querschnittsprüfungen.
4.Die Feststellungen des Prüfungsbereichs nach Nummer 3 Buchst. a sind bei Finanzvorfällen nach § 56 Abs. 3 HGrG für Rechnung des Bundes (einschließlich Ausgleichsfonds) dem Bundesrechnungshof in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 15. Mai des auf das Arbeitsjahr folgenden Jahres und bei Finanzvorfällen, an denen das Land beteiligt ist, dem Rechnungshof Baden-Württemberg mitzuteilen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 GemPrO). Bei gemeinsamer Beteiligung von Bund und Land kann je eine Ausfertigung des Prüfungsberichts nach Nummer 3 Buchst. a verwendet werden. Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsbereichen und ggf. der Schriftwechsel über die Erledigung der Anstände sind dem nach Satz 1 zuständigen Rechnungshof auf dessen besondere Anforderung mitzuteilen.

Zu § 113
Überschreitet oder unterschreitet die nach § 143 fortgeschriebene Einwohnerzahl einer Gemeinde die Grenze von 4 000 Einwohnern jeweils in drei aufeinanderfolgenden Jahren, so hat die Rechtsaufsichtsbehörde dies der Gemeindeprüfungsanstalt unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 114
1. Nach § 43 Abs. 5 Satz 1 ist der Gemeinderat über den Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu unterrichten.
2. In den Fällen des § 114 Abs. 5 Satz 3 überwachen die Rechtsaufsichtsbehörden die Durchführung der von ihnen veranlassten Erledigungsmaßnahmen und unterrichten die Gemeindeprüfungsanstalt von der Erledigung, soweit diese Prüfungsbehörde ist.
3.Über den Fortgang der Prüfungsgeschäfte im abgelaufenen Haushaltsjahr ist jeweils im neuen Haushaltsjahr nach einem vom Innenministerium bekanntgegebenen Muster zu berichten durch
a)die Landratsämter als Prüfungsbehörden an die Regierungspräsidien bis Ende Februar,
b)die Regierungspräsidien, die die Berichte der Landratsämter zusammenfassen, an das Innenministerium bis Ende März, sowie
c)die Gemeindeprüfungsanstalt an das Innenministerium bis Ende März.

Zu § 118
1. Die Rechts- und die Fachaufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen gesetzlich zulässige Weisungen dürfen nur dann zum Anlaß für förmliche Aufsichtsmaßnahmen genommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Wenn eine beratende Einwirkung auf die Gemeinde oder ein Hinweis zum Erfolg führen können, ist von förmlichen Aufsichtsmaßnahmen abzusehen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Erteilung von Weisungen im Bereich der Fachaufsicht. Diese Art der Aufsichtsführung setzt Vertrauen der Aufsichtsbehörden in das Verantwortungsbewußtsein der Gemeindeorgane voraus, erfordert aber andererseits auch von den Gemeinden Verständnis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Die Landesbehörden haben die Grundsätze der Landesregierung über die Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vom 2. März 1982 (GABl. S. 297) zu beachten.
2. Die Gemeindeordnung erwähnt die Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Beratung und Betreuung der Gemeinde nicht. Aus dem Verhältnis von Staat und Gemeinden (§ 1 Abs. 1) und der Notwendigkeit ihres Zusammenwirkens, das im Interesse einer gedeihlichen Verwaltung aller öffentlichen Aufgaben liegt, ergibt sich für die Aufsichtsbehörden, insbesondere aber für die Rechtsaufsichtsbehörde, die Verpflichtung, ihre überörtlichen Erfahrungen für die Verwaltung der Gemeinde durch deren Organe nutzbar zu machen. Die Beratung muß jedoch nach dem Grundsatz des § 118 Abs. 3 mit Zurückhaltung ausgeübt werden. Die Aufsichtsbehörden haben sich bei ihrer Beratung auf die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zu beschränken, bei denen es im Interesse der Gemeinde und der staatlichen Gesamtordnung erwünscht und zweckmäßig ist, überörtliche Erfahrungen und ein von etwaigen örtlichen Bindungen und Belastungen freies Urteil zur Geltung zu bringen. Soweit die Aufsichtsbehörden in weisungsfreien Angelegenheiten in Fragen der Zweckmäßigkeit eine Ansicht vertreten, die vom Standpunkt der Gemeindeorgane abweicht, ist bei der Beratung ganz besondere Zurückhaltung geboten, weil es gerade der Sinn der Selbstverwaltung ist, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten nach pflichtmäßigem Ermessen eigenverantwortlich gestalten. Soweit die Aufsichtsbehörden jedoch rechtliche Gesichtspunkte geltend zu machen haben, müssen der Gemeinde ihre sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten klar vor Augen geführt werden.
3. Die Beschränkung der Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit bedeutet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde nur darüber zu wachen hat, dass die Gemeinde die für ihre Verwaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Hierher gehört insbesondere die Prüfung, ob die Gemeinde
a)die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
b)die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht überschreitet und
c)die gesetzlichen Verfahrensvorschriften beachtet.
Im Bereich der weisungsfreien Aufgaben kann sich die Kontrolle durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf diesem Gebiet nicht in die Ermessensentscheidungen der Gemeinde eingreifen; hiervon ausgenommen sind lediglich die Entscheidungen der Gemeinden, die auf Grund der nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung zulässigen Genehmigungsvorbehalte oder Erlaubnisvorbehalte einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen (z. B. §§ 83 Abs. 2, 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 4 bis 6, 88 Abs. 2 und 3, 89 Abs. 2, 92 Abs. 4). Da jedoch die Ermessensfreiheit der Gemeinde nicht bedeutet, daß die Entscheidungen willkürlich getroffen werden dürfen, sondern daß sie sich in den jedem Ermessen gezogenen Grenzen halten müssen, stellt jede Ermessensüberschreitung und jeder Ermessensmißbrauch eine Rechtsverletzung dar, gegen die die Rechtsaufsichtsbehörde nach den aufgezeigten Grundsätzen für die Aufsicht einzuschreiten hat.
4. Der Umfang der Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben ergibt sich aus dem Weisungsrecht, das in dem die Aufgabe auferlegenden Gesetz den Fachaufsichtsbehörden eingeräumt ist. Für die Fachaufsicht über die Stadtkreise und Großen Kreisstädte als untere Verwaltungsbehörden gilt § 25 des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu § 119
Rechtsaufsichtsbehörden im Sinne der §§ 120 bis 124 sind nur die Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 Satz 1.
Die obere und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde können die Mittel der Rechtsaufsicht nicht unmittelbar anwenden; ihre Einwirkungsmöglichkeit ist darauf beschränkt, der ihnen unterstellten Rechtsaufsichtsbehörde Weisungen zu erteilen.

Zu § 120
1. Das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde. Aus der Formulierung «über einzelne Angelegenheiten» kann nicht geschlossen werden, daß ein Teil ausgenommen sein soll; diese Fassung bedeutet, daß die Rechtsaufsichtsbehörde nicht eine laufende und regelmäßige Unterrichtung über alle Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane, auch nicht beschränkt auf bestimmte Aufgabengebiete, verlangen darf. Informationen über Weisungsaufgaben darf die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht zugleich Fachaufsichtsbehörde ist, nur insoweit verlangen, wie dies zur Durchführung der ihr nach § 129 Abs. 2 zukommenden Aufgaben notwendig ist. Der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde bedarf sie hierbei nicht.
2. In § 120 sind die gebräuchlichen Informationsmittel nicht aufgezählt. Es ist in das pflichtgemäße Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde gestellt, auf welche Weise sie sich im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zuverlässig und zweckdienlich unterrichten will. Alle Auskunftsersuchen sind an das Bürgermeisteramt der Gemeinde zu richten, nicht aber an einzelne Beamte oder an den Gemeinderat. Dem Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde steht die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber. Auch in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse behandelte Angelegenheiten unterliegen der Auskunftspflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde.
3.Voraussetzung für ein Informationsbegehren der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht ein begründeter Verdacht einer Gesetzesverletzung durch die Gemeinde, denn die Rechtsaufsichtsbehörde kann ihrer in § 118 begründeten Rechtspflicht, über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu wachen, nur nachkommen, wenn sie sich stets den nötigen allgemeinen Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde verschaffen kann. Die Rechtsaufsichtsbehörde wird im allgemeinen von dem Informationsrecht nur aus einem konkreten Anlaß Gebrauch machen. Sie kann aber auch periodische Berichterstattung verlangen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß diese Art der Information nur auf Gebieten verlangt wird, auf denen die Rechtsaufsichtsbehörde unter allen Umständen unterrichtet sein muß. Eines der hier in Betracht kommenden Mittel ist eine Gemeindebesichtigung. Dabei ist zu beachten, daß § 120 ein Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde begründet, das als Mittel der Rechtsaufsicht grundsätzlich nur der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit dient. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, daß sich die Rechtsaufsichtsbehörde nur über einzelne Angelegenheiten unterrichten darf. Eine generelle Überprüfung aller Gemeindeeinrichtungen und der Erfüllung aller Aufgaben durch die Gemeinde ist daher nicht möglich. Die einzelnen Gegenstände, über die sich die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten will, sind der Gemeinde vorher mitzuteilen.

Zu § 121
1. Eine Beanstandung nach § 121 Abs. 1 kommt nur in Betracht, wenn die Gemeinde durch ein Handeln ihrer Organe das Gesetz verletzt hat, nicht dagegen bei einer rechtswidrigen Untätigkeit (Nichterfüllung gesetzlich obliegender Pflichten, § 122). Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll die Rechtsaufsichtsbehörde vor einer förmlichen Beanstandung versuchen, durch Beratung und Hinweis auf die Rechtslage die Gemeinde zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Vor Erlaß einer förmlichen Beanstandungsverfügung ist zu prüfen, ob eine derartige Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. Nr. 1 zu § 118). Muß diese Frage bejaht werden, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Beseitigung des gesetzwidrigen Beschlusses oder der gesetzwidrigen Anordnung zu veranlassen. Eine Beanstandung, die das Verlangen zu enthalten hat, den gesetzwidrigen Beschluß oder die Anordnung aufzuheben, hat in der Regel eine Ersatzvornahme zur Folge, wenn die Gemeinde nicht selbst den gesetzmäßigen Zustand herstellt.
Gesetz im Sinne des § 121 sind alle Rechtsnormen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Gewohnheitsrecht).
2. Die Beanstandungsverfügung ist von der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen (§ 5 Abs. 2 LVwZG); sie muss ausdrücklich auf § 121 gestützt werden. In der Verfügung muß der Beschluß oder die Anordnung der Gemeinde, gegen die sich die Beanstandung richtet, genau bezeichnet und dabei angegeben werden, was die Gemeinde im einzelnen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu veranlassen hat. Soweit Vollzugsmaßnahmen rückgängig zu machen sind, genügt eine allgemein formulierte Aufforderung hierzu.
3. Durch die Beanstandung werden die beanstandeten Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeinde nicht unmittelbar außer Kraft gesetzt. Die Beanstandung hat vielmehr zum Inhalt die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Beschlusses oder der Anordnung und das Verlangen, diesen gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen. Damit der Beschluß oder die Anordnung außer Kraft tritt, muß ein Tätigwerden

der Gemeinde, das förmliche Aufheben der beanstandeten Entschließung durch die zuständigen Organe der Gemeinde, hinzukommen. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandungsverfügung bedeutet, daß die Gemeinde nach deren Bekanntgabe Maßnahmen zur Durchführung der beanstandeten Beschlüsse oder Anordnungen nicht mehr treffen oder fortsetzen darf. Will die Rechtsaufsichtsbehörde verlangen, daß die Gemeinde bereits getroffene Vollzugsmaßnahmen rückgängig macht, ist zu prüfen, ob nicht Dritte bereits eine Rechtsstellung erlangt haben, die eine Rückgängigmachung ausschließt. Disziplinarrechtliche Maßnahmen und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleiben unberührt.
4. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung sind folgende Beschlüsse der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen:

a)	§ 81 Abs. 3	Haushaltssatzung,
b)	§ 82 Abs. 1	Nachtragssatzung,
c)	§ 92 Abs. 3	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Vermögensgegenständen, die unter ihrem Wert veräußert werden sollen,
d)	§ 96 Abs. 3	Wirtschaftsplan der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlicher Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
e)	§ 102 Abs. 1, § 108	Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen,
f)	§§ 104, 108	Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
g)	§§ 106, 108	Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, von Teilen solcher und von Beteiligungen oder Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das wirtschaftliche Unternehmen verliert oder vermindert,
h)	§§ 107, 108	Abschluß, Verlängerung oder Nichtverlängerung sowie wichtige Änderung von Energie- und Konzessionsverträgen,
i)	§ 109 Abs. 4	Entziehung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und
k)	§ 126 Abs. 2	Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat und dem Bürgermeister sowie nach § 72 erster Halbsatz Verträge der Gemeinde mit einem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher.

Die Monatsfrist nach § 121 Abs. 2 beginnt mit dem Eingang des Beschlusses bei der Rechtsaufsichtsbehörde, die der Gemeinde den Eingang unverzüglich zu bestätigen hat. Die Rechtsaufsichtsbehörde muß innerhalb dieser Frist unverzüglich den vorgelegten Beschluß rechtlich prüfen und der Gemeinde die Gesetzmäßigkeit bestätigen oder den Beschluß wegen rechtlicher Mängel beanstanden.

Zu § 122

1. Für die Anwendung des Anordnungsrechts nach § 122 gelten die Ausführungen in Nummer 1 zu § 118 und in Nummer 1 zu § 121 entsprechend. Die Anordnung kommt im Unterschied zur Beanstandung nach § 121 Abs. 1 in Betracht, wenn die Gemeinde untätig bleibt, obwohl sie durch Gesetz zu einem bestimmten Handeln verpflichtet ist. Sie ist jedoch nicht geboten zur Durchsetzung der mit einer Beanstandung verbundenen Aufforderung, gesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben und Maßnahmen rückgängig zu machen. Das Anordnungsrecht setzt grundsätzlich voraus, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde besteht.
2.Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 122 müssen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden (§ 5 Abs. 2 LVwZG); sie müssen ausdrücklich auf § 122 gestützt werden und den Inhalt der geforderten notwendigen Maßnahmen im einzelnen genau bezeichnen. Bei der Festsetzung der Frist, innerhalb deren die Maßnahmen getroffen werden sollen, ist von der Dringlichkeit des einzelnen Falles auszugehen; die Frist muß jedoch stets so bemessen sein, daß die gesetzlichen Verfahrensvorschriften in der Gemeinde beachtet werden können.
3. Die vorherige Androhung einer Anordnung nach § 122 ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden jedoch angewiesen, Anordnungen vorher anzukündigen, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen unterbleiben muß. Diese Androhung kann formlos im Rahmen der Beratung der Gemeinde oder im Zusammenhang mit der Information nach § 120 ausgesprochen werden; sie ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt.

Zu § 123
1.Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme anstelle der Gemeinde nur handeln, wenn sie zuvor eine Anordnung nach §§ 120 bis 122 erlassen hat, die nicht oder nicht vollständig zum Erfolg geführt hat; Anordnung im Sinne von § 123 ist auch das mit der Beanstandung nach § 121 Abs. 1 verbundene Verlangen, Entscheidungen aufzuheben und Maßnahmen rückgängig zu machen. Die Anforderung nach §§ 120 bis 122 muß bestandskräftig geworden oder nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar sein. Wenn die besondere Lage des einzelnen Falles nicht ein sofortiges Handeln der Rechtsaufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde verlangt, hat diese der Gemeinde das beabsichtigte Vorgehen unter Mitteilung der im einzelnen zu treffenden Maßnahmen schriftlich anzudrohen, wenn auch § 20 LVwVG keine Anwendung findet. Dabei ist der Gemeinde eine nochmalige angemessene Frist zu setzen, innerhalb der sie die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen kann. Zugleich sind die beabsichtigten Maßnahmen und die Notwendigkeit ihrer Durchführung zu begründen. Die Androhung ist der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen (§ 5 Abs. 2 LVwZG); die selbständige Androhung der Ersatzvornahme kann auch mit der Androhung nach §§ 120 bis 122 verbunden werden; in diesem Fall kann davon abgesehen werden, eine Nachfrist zu setzen.
2.Die Verfügung über die Ersatzvornahme, die die Entscheidung anstelle der Gemeinde im Sinne der bestandskräftigen Anordnung zum Inhalt hat, ist schriftlich unter Berufung auf § 123 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen (§ 5 Abs. 2 LVwZG). Vollzieht die Gemeinde den im Wege der Ersatzvornahme zustande gekommenen Beschluß nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde die weiteren notwendigen Maßnahmen. Mit der Ersatzvornahme übernimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Umfang der zu treffenden Maßnahmen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Gemeinde. Sie kann im Namen der Gemeinde alle rechtsverbindlichen Erklärungen auf dem Gebiet des öffentlichen und des privaten Rechts abgeben und Rechte der Gemeinde auf diesen Gebieten ausüben, soweit dies zur Durchführung der Anordnung notwendig ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt den gleichen Bedingungen und Beschränkungen, die für die Gemeindeorgane bei der betreffenden Entschließung oder Maßnahme bestehen würden.
3. Zu den Kosten der Ersatzvornahme, die der Gemeinde zur Last fallen, rechnen nur die Kosten, die durch das Handeln der Rechtsaufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde entstehen.

Zu § 124
1. Die Einsetzung eines Beauftragten ist das äußerste und stärkste Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung einer gesetzmäßigen Verwaltung in der Gemeinde. Sie ist daher grundsätzlich nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten der Kommunalaufsicht erschöpft sind oder die Rechtsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen feststellt, daß die Mittel der §§ 120 bis 123 keinen ausreichenden Erfolg versprechen. In diesem Fall kann ein Beauftragter auch eingesetzt werden, ohne daß bereits einzelne oder alle übrigen Aufsichtsmittel erfolglos angewandt worden sind. Voraussetzung für die Einsetzung eines Beauftragten ist weiter, daß die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfange nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht. Ob dies zutrifft, kann nur nach allen Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; ein Beauftragter kann nicht schon bei geringfügigem, wenn auch wiederholtem Versagen des Bürgermeisters oder des Gemeinderats bestellt werden, vielmehr muß eine schwere, fortdauernde Erschütterung der Verwaltung gegeben sein.
2. Das Verfahren für die Bestellung eines Beauftragten ist von der Rechtsaufsichtsbehörde von Amts wegen einzuleiten. Der Gemeinde ist eine Maßnahme nach § 124 rechtzeitig vorher anzudrohen (vgl. hierzu Nr. 1 zu § 123). Die Verfügung über die Bestellung eines Beauftragten ist schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen (§ 5 Abs. 2 LVwZG); sie muß ausdrücklich auf § 124 gestützt werden, die Aufgaben des Beauftragen genau bestimmen und, soweit möglich, die Dauer des Auftrags festlegen.
3. Dem Beauftragten dürfen nur die Aufgaben übertragen werden, die von der Gemeinde so mangelhaft erfüllt worden sind, dass ein gesetzwidriger Zustand entstanden ist. Werden vom Beauftragten nicht alle Zuständigkeiten eines Organs der Gemeinde wahrgenommen, müssen die einzelnen Aufgaben des Beauftragten in der Bestellungsverfügung genau bezeichnet werden.
4. Als schwerstwiegender Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde darf die Bestellung eines Beauftragten nur so lange dauern, wie dies zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen für diese Aufsichtsmaßnahme ist die Bestellung zurückzunehmen.
5. Durch die Beauftragung nach § 124 wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besonderer Art begründet; der Beauftragte ist bei der Durchführung seines Auftrags an die Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde

gebunden. In Anbetracht dieser besonderen Stellung sollten nur Landesbeamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zu Beauftragten bestellt werden.
Der persönliche Aufwand für den Beauftragten, auch der des entsendenden Dienstherrn, geht zu Lasten der Gemeinde.
6. Das durch den Beauftragten ersetzte Gemeindeorgan verliert innerhalb des Auftragsbereichs das Recht zur Erledigung seiner bisherigen Aufgaben.

Zu § 125
1. Verfügungen auf dem Gebiet der Rechtsaufsicht, gegen die der Gemeinde die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und der anschließenden Anfechtungsklage zustehen, sind alle Verfügungen der Rechtsaufsichtsbehörde, die auf die §§ 120 bis 124, 126 (vgl. hierzu Nr. 4 zu § 126) und 127 gestützt sind.
Ebenso sind die von der Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund von § 129 Abs. 2 Satz 2 zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Weisungsaufgaben erlassenen Aufsichtsverfügungen nach §§ 121 bis 124 anfechtbar. Dasselbe gilt für die Versagung von Genehmigungen und Erlaubnissen der Rechtsaufsichtsbehörde sowie für Widerspruchsbescheide der Rechtsaufsichtsbehörde, durch die Verwaltungsakte der Gemeinde in weisungsfreien Angelegenheiten aufgehoben werden; im letzteren Fall entfällt jedoch nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO das Vorverfahren.
2. Dagegen sind Maßnahmen der Fachaufsicht keine Verwaltungsakte und deswegen durch die Gemeinde nicht anfechtbar, sofern es nicht um das Bestehen und den Umfang des Weisungsrechts geht.

Zu § 126
1. Ansprüche im Sinne des § 126 Abs. 1 sind die auf öffentlichem oder privatem Recht beruhenden Ansprüche der Gemeinde gegen im Amt befindliche Gemeinderäte und Bürgermeister. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat bei der Geltendmachung der Ansprüche die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Gemeinde. Sie entscheidet auch darüber, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Die Pflicht zur Vorlage der Beschlüsse über die in § 126 Abs. 2 genannten Verträge stellt eine Kontrolle ihrer Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde sicher. Bis zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit oder bis zum Ablauf der Monatsfrist des § 121 Abs. 2 dürfen die Verträge nicht abgeschlossen werden. Enthalten die in § 126 Abs. 2 Satz 2 genannten feststehenden Tarife Bestimmungen, nach denen im Einzelfall Erleichterungen oder stärkere Belastungen möglich sind, sind die Beschlüsse über die Verträge vorlagepflichtig, wenn die Gemeinde dem Vertragspartner gegenüber davon Gebrauch machen will. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie über die Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Vertrag nach feststehendem Tarif handelt oder ob der Vertrag für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet im Zweifelsfall die Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Nach § 72 erster Halbsatz gelten die Vorschriften des § 126 entsprechend für die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher.
4. Die Gemeinde kann gegen die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde in den Fällen des § 126 Abs. 1 die Rechtsbehelfe nach § 125 einlegen, wenn es um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vertretung durch die Aufsichtsbehörde geht. Die Entscheidung, die Vertretung zu übernehmen, soll schriftlich unter Berufung auf § 126 Abs. 1 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden (§ 5 Abs. 2 LVwZG). Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs ist nur die Gemeinde berechtigt.

Zu § 127
1. § 127 gilt nur in Fällen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, nicht auch in Fällen der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.
Auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen bestehen zwei Einschränkungen:
a)Soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt, finden ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.
b)Soweit es sich um Geldforderungen handelt, die nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beizutreiben sind, gilt § 127 ebenfalls nicht, wie aus seinem letzten Satz folgt; hierfür sieht § 17 LVwVG ebenfalls eine Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vor.
2. Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ihre Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zulassungsverfügung ist keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie eröffnet nur hinsichtlich der Gegenstände, in die vollstreckt werden darf, und hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Vollstreckung

zulässig ist, den Weg der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung selbst vollzieht sich innerhalb des durch die Zulassungsverfügung bestimmten Rahmens nach den Vorschriften der ZPO. Es ist Sache des Gläubigers, die Zulassungsverfügung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen; dabei hat er gleichzeitig die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in die er vollstrecken will. Die Zulassungsverfügung bestimmt die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und legt den Zeitpunkt fest, in dem sie stattfindet. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden angewiesen, eine Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände nicht zuzulassen, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung oder für die Versorgung der Einwohner unentbehrlich sind. Hinsichtlich des Zeitpunktes hat die Rechtsaufsichtsbehörde sowohl die Interessen des Gläubigers als auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu beachten. Sie kann dabei, wenn mehrere Anträge vorliegen, auch eine anteilige Vollstreckung zulassen.
3.Wenn das für die Zwangsvollstreckung greifbare Vermögen einer Gemeinde nicht ausreicht, um die Anträge mehrerer Gläubiger zu befriedigen, hat die Rechtsaufsichtsbehörde durch entsprechende Gestaltung der Zulassungsverfügung für eine möglichst gleichmäßige anteilige Befriedigung aller Gläubiger zu sorgen.
4. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde vor der Entscheidung über die Zulassungsverfügung zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich unter Berufung auf § 127 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis nach § 5 Abs. 2 LVwZG sowie den Gläubigern, die den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung gestellt haben, nach § 3 LVwZG zuzustellen. Der Gemeinde stehen gegen die Zulassungsverfügung die Rechtsbehelfe nach § 125 zu.

Zu § 128
1. Das Vorgehen nach § 128 richtet sich nicht gegen die Gemeinde, sondern ausschließlich gegen den Bürgermeister. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ausgesprochen werden:
a)Es muß erwiesen sein, daß der Bürgermeister den Anforderungen seines Amts nicht gerecht wird. Dabei muß es sich um ein dauerndes, nicht nur einmaliges oder vorübergehendes Versagen des Bürgermeisters in fachlicher oder persönlicher Beziehung handeln.
b)Als Folge dieses Versagens des Bürgermeisters müssen so erhebliche Mißstände in der Verwaltung der Gemeinde eingetreten oder zu befürchten sein, daß eine Weiterführung seines Amts im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist. Das Versagen des Bürgermeisters darf sich nicht nur auf einem begrenzten Teilgebiet, sondern muß sich ganz allgemein so störend bemerkbar machen, daß die gesamte Verwaltung in eine nachhaltige Unordnung gerät und als Ganzes nicht mehr den Anforderungen entspricht, die an eine ordnungsgemäße Verwaltung gestellt werden müssen. Die Mißstände dürfen sich nicht nur auf die innerdienstlichen Verhältnisse der Gemeindeverwaltung auswirken, vielmehr muß die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erheblich in Mitleidenschaft gezogen sein.
c)Dazu muß noch kommen, daß andere Maßnahmen zur Beseitigung der Mißstände nicht ausreichen. Es müssen somit alle nach den §§ 120 bis 124 zulässigen Aufsichtsmittel zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung bereits erfolglos angewandt worden sein, oder es muß nach dem pflichtgemäßen Ermessen der oberen Rechtsaufsichtsbehörde offenkundig sein, daß die Anwendung dieser Mittel keinen Erfolg haben kann. Dasselbe gilt für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
2. Die Einleitungsverfügung ist schriftlich unter Berufung auf § 128 Abs. 1 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und dem Bürgermeister nach § 3 oder § 16 Abs. 1 LVwZG und der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis nach § 5 Abs. 2 LVwZG zuzustellen.
Die vorläufige Dienstenthebung wird im Verfahren nach § 128 Abs. 2 von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ausgesprochen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Landesdisziplinarordnung (LDzO) Anwendung, soweit sich aus § 128 nichts anderes ergibt. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann keine Gehaltskürzung verfügt werden, weil der Bürgermeister bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit nach § 128 Abs. 3 besoldungsrechtlich so gestellt ist, wie wenn er im Amt geblieben wäre. Dagegen ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung nach § 83 Abs. 4 LDzO mit der vorläufigen Dienstenthebung einzustellen.
3. Mit der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit verliert der Bürgermeister nicht seinen beamtenrechtlichen Status. In Bezug auf seine Besoldung gilt § 9 a BBesG.
Entsprechend den Regelungen über die vorläufige Dienstenthebung enden durch die vorzeitige Beendigung der Amtszeit auch die bekleideten Nebenämter.
Nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Rechtsstellung des Bürgermeisters ausschließlich nach Beamten- und Versorgungsrecht.

Zu § 129

1.Wegen der Handlung und des Umfangs der Fachaufsicht vgl. die Nummern 1, 2 und 4 zu § 118.
2.Beantragt die Fachaufsichtsbehörde bei der Rechtsaufsichtsbehörde den Erlaß einer Verfügung nach §§ 121 bis 124 zur Durchsetzung einer Weisung, muß die Rechtsaufsichtsbehörde prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Aufsichtsmaßnahme gegeben sind; ist dies der Fall, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die beantragte Aufsichtsmaßnahme im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. Nr. 1 zu § 118). Die Verfügung muß auf § 129 Abs. 2 i. V. mit §§ 121, 122, 123 oder 124 gestützt werden. Für diese Verfügungen gelten dieselben Verfahrensgrundsätze wie für die unmittelbar auf die §§ 121 bis 124 gestützten Verfügungen der Rechtsaufsichtsbehörde; insbesondere sind sie ebenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, weil auch sie anfechtbar sind.
3. Der Begriff «fehlerhaft» in § 129 Abs. 5 ist eng auszulegen. Er bezieht sich nur auf rechtswidrige Weisungen. Auf das Verschulden des für die anweisende Stelle Handelnden kommt es nicht an. Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit der Weisung ist auf den Zeitpunkt der Erteilung der Weisung abzustellen und nicht auf den späteren Verlauf der Angelegenheit. Die Aufhebung der Maßnahme, zu der angewiesen wurde, durch die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht läßt für sich allein noch nicht den Schluß zu, daß die Weisung fehlerhaft war. Die fehlerhafte Weisung muß für die der Gemeinde entstandenen Kosten ursächlich gewesen sein; hat die Gemeinde die Kosten, auch zusätzliche Kosten, durch ihr eigenes, nicht auf die Weisung zurückzuführendes Handeln verursacht, ist insoweit kein Kostenerstattungsanspruch gegeben.